

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

15. NOVEMBER 1932

22. HEFT

Am 9. November 1932

1918. Revolutionen entstehen, wenn die Masse des Volkes aufgewühlt durch umwälzende Ereignisse einer führenden Schar folgt, die die Staatsverfassung schon immer und zu Recht angeklagt hat, sie verweigere der neu aufgekommenen Klasse Anteil an der Staatsgestaltung, die schon immer ein Staatsideal gewiesen hat. Den Krieg, das Elend des Schützengrabens, Jammer und Hunger draußen und daheim hatte das deutsche Volk in heroischer Haltung getragen. Als aber, zwar von den Machthabern immer noch verheimlicht, offenbar wurde, daß heroische Leistung und Leiden vergebens und der Krieg zugunsten der Gegner Deutschlands entschieden sei, da brach der Glaube an die Herrschenden. Eine Partei hatte immer aufgezeigt, daß die Monarchie und die Junkerherrschaft in Deutschland das Volk ins Unglück führen werde, daß es Selbstbestimmung brauche, daß der Krieg nicht gewonnen werden könne, daher ein Verständigungsfrieden notwendig sei, die Heimkehrenden nicht mehr der Willkür der Unternehmer ausgeliefert werden dürften, sondern sozialer Schutz geschaffen werden müsse: die Sozialdemokratie. So war es beim militärischen Zusammenbruch selbstverständlich, daß sie die Führung übernahm, daß ihre Ziele und die Ziele des Volkes eins wurden. Es gab keinen Widerstand. Der Kaiser, Ludendorff, der Kriegsführer, und die Hauptreaktionäre flohen, andere „krochen in die Mauselöcher“ oder stellten sich ebenso heldenhaft auf den „Boden der Tatsachen“. Niemand interessierte sich für sie. Der 9. November war der Tag der Hoffnung: jetzt bauen wir alle, die Kriegsteilnehmer, die Kriegerwitwen, die Hungernden, jetzt bauen wir den neuen Staat! Und er wird schön, ein Staat der Gerechtigkeit und Freiheit, ein Staat des sozialen Schutzes und der sozialen Leistungen für das Volk, die sozialistische Republik! Der Friede wird Brot bringen. Rote Fahnen wallten durch die Straßen, ein Volk ging darunter voll Hoffnung auf die Zukunft.

Schon der nächste Tag brachte die Enttäuschung. Die Bedingungen zum Waffenstillstand waren erschreckend. Land, Lokomotiven, die zum Aufbau notwendig waren, wurden verlangt,

Reparationen von schwindelnder Höhe angekündigt. Sie mußten die Mark, damals schon, ohne daß wir es wußten, nur noch 10 Pfennig wert, in den Abgrund stürzen. Weitere Sperrung der Grenzen. So gab es weder Essen oder Rohstoffe, gab es keine wirtschaftlichen Aufbaumöglichkeiten für die Zukunft. Kein Friede, keine Freiheit, kein Brot. Das war das eine. Und am selben Tag im Zirkus Busch zeigte sich das andere: Es gab keinen Frieden innerhalb der Arbeiterklasse. Die Spartakisten (Kommunisten) wollten die Revolution weitertreiben, sie zückten die Gewehre gegen die Sozialdemokratie in dem Augenblick, in dem uneingeschränkte Aufbaumöglichkeit da war. Viel hat seitdem die Sozialdemokratie in der Republik geleistet, neues politisches und soziales Recht geschaffen. Durch die Uneinigkeit der Arbeiterklasse und durch die Unterschrift, die die Sozialdemokratie unter einen Friedensvertrag setzen mußte, dessen fürchterliche Bedingungen das kaiserliche Deutschland verschuldet hatte, war der Keim zur Gegenrevolution gelegt.

1932. Die neue deutsche Verfassung von 1919 bietet volle Freiheit, wer gegen sie anrennt, will nicht unterdrückte Klassen befreien, sondern die Herrschaft weniger über das Volk erreichen. Die Wirtschaftskrise hat weite Kreise des Bürgertums getroffen und erschüttert. So fand die Gegenrevolution ihr Mitläuferheer. Der Wahltag vom 6. November aber hat gezeigt, daß schon die Mitläufer der nationalsozialistischen Gegenrevolution sich verlaufen, ehe dem Faschismus die Machtergreifung gelungen ist. Von den 34 verlorenen Nazimandaten hat die Gegenrevolution deutschnationaler Färbung nur 14 gewonnen. So erweist es sich als richtig, daß die Sozialdemokratie in allen Wahlen dieses Jahres die Dämme aufgerichtet hat, die den Faschismus an der Machtergreifung hindern. In der Wahl vom 6. November hat leider die Sozialdemokratie 12 Mandate verloren, allerdings nur 5 Proz., gemessen an der geringeren Wahlbeteiligung. Die Kommunisten gewannen 11 Mandate. Manche Arbeiter vernichten so, in ihrer Verzweiflung über die Arbeitslosigkeit, selbst die Mittel, diese zu lindern und zu besiegen. Sie nehmen der Sozialdemokratie die Möglichkeit, ihren politischen Willen wieder durchzusetzen. Die Kommunisten haben noch nie etwas für die Arbeiterklasse geleistet, und heute denken sie nur an das Weitertreiben des Chaos, das die Gegenrevolution aber nicht besiegen, sondern ihr helfen wird.

Wollen wir Mitarbeiter der Wohlfahrtspflege den Wiederaufbau verlorener Leistungen für die Hilfsbedürftigen, so müssen wir im Kampf gegen Reaktion und Kommunisten die Parlamente wieder arbeitsfähig machen. Dann erst wird die reaktionäre Diktatur weichen. Dann erst kann der Wiederaufbau kommen. Wir Sozialdemokraten haben die Parlamente und die Wohlfahrtspflege des Nachkriegs-Deutschland geschaffen, nur wir können sie wieder aufbauen.

# Planmäßige Umschulung als Voraussetzung für erfolgreiche Umsiedlung.

Von Stadtrat G. Binder, Bielefeld.

Das in der Ueberschrift aufgeworfene Problem ist m. W. in den Spalten der „Arbeiterwohlfahrt“ bisher unerörtert geblieben. Eine berechtigte Skepsis hat uns davon abgehalten, allzu schnell Umsiedlungsmöglichkeiten zu bejahen und Umschulungsmaßnahmen zu befürworten. Die Arbeiterschaft ist schon zu oft enttäuscht worden. Deshalb hat eine den wirklichen Interessen der Arbeiterschaft dienende Zeitschrift, wie die „Arbeiterwohlfahrt“, die doppelte Pflicht, vorsichtig, ja mißtrauisch zu sein gegenüber Ankündigungen, deren Aufmachung oft im krassen Gegensatz zu ihrem inneren Wert steht. In gewissem Umfang gilt dies auch von der Propaganda bestimmter Kreise für die Umsiedlung. Ganz abgesehen davon, daß eine methodische und planmäßige Umsiedlung freigesetzter Industriearbeiter bei den heute herrschenden Regierungen durchaus unbeliebt ist — die Vorgänge, die zum Sturz der Regierung Brüning führten, reden eine zu deutliche Sprache —, werden mit der Umsiedlung romantische Vorstellungen verbunden, vor denen nicht genug gewarnt werden kann. Vielfach wird die Umsiedlung als rein arbeitsmarktpolitisches Mittel angesehen. Ich habe schon früher an anderer Stelle gegen diese Ueberschätzung der arbeitsmarktpolitischen Seite Stellung genommen und vertrete auch heute noch die gleiche Auffassung. Durch Umsiedlung, durch Verpflanzung von einigen zehntausend Industriearbeitern auf das Land, in landwirtschaftliche selbständige Tätigkeit lösen wir das Problem der heutigen Arbeitslosigkeit nicht. Es besteht m. E. auch keine Aussicht dafür, mehrere hunderttausend Industriearbeiter innerhalb der Reichsgrenzen zu selbständigen Bauern zu machen, die sich wirtschaftlich behaupten können. Wer dieser Meinung ist, befindet sich in einem gefährlichen Irrtum und erweckt Hoffnungen, die unerfüllbar sind. Soll aber im Wege der Umsiedlung ein entscheidender arbeitsmarktpolitischer Erfolg erzielt werden, müßten doch wenigstens einige hunderttausend Erwerbslose umgesiedelt werden. Wenn ich trotz dieser Einschränkungen zu dem aufgeworfenen Problem Stellung nehmen möchte, so aus dem Grunde, weil wir uns einer Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Fragen nicht länger entziehen können und weil ich es als unsere Aufgabe ansehe, gangbare Wege aufzuzeigen. Dabei soll in den folgenden Darlegungen nur von einem Teilproblem die Rede sein, nämlich von der Notwendigkeit einer planmäßigen, methodischen Umschulung als Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsiedlung. Ich behandle im

nachfolgenden das Problem absichtlich nicht als Massenproblem, sondern als Einzelproblem; d. h. ich scheidet bei meinen Betrachtungen die arbeitsmarktpolitische Seite im wesentlichen aus.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß Erfolg oder Mißerfolg in der Umsiedlung wesentlich von einer inneren Umstellung der Umzusiedelnden abhängt. Gewiß spielen auch andere Umstände wirtschaftlicher und sozialer Art entscheidend mit. Aber es darf doch gesagt werden, daß der Umschulung, besser ausgedrückt der inneren Umstellung zu wenig Bedeutung beigelegt wurde. Der gute Wille bestimmt oder doch stark beeinflußt von der jeweiligen Notlage der Siedlungsbewerber wurde vielfach als ausreichende Eigenschaft zur Umsiedlung angesehen, obwohl diese Eigenschaft starken Schwankungen unterliegt. Wenn der Zurückführung arbeitsloser Industriearbeiter in landwirtschaftliche Tätigkeit, in bäuerliche Siedlungen und dörfliche Wohnweise Erfolg beschieden sein soll, sind Maßnahmen zu treffen, die einer inneren Umstellung der Umzusiedelnden dienen. Die wirtschaftspolitische und bevölkerungspolitische Seite des Problems muß dabei gebührend Berücksichtigung finden. Demnach sind erstens verschiedene Typen der Umsiedlung zu fördern, und zweitens ist mit vorbereitenden Maßnahmen zu beginnen, ohne damit in jedem Einzelfall eine Umsiedlung erzielen zu wollen. Diese kann nur das letzte Ziel, der letzte Erfolg in einer langen, methodischen Tätigkeit sein. Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehören: Die wirtschaftliche Nutzung eines gepachteten Stück Ackerlandes, eines Schrebergartens oder eines zum Zwecke der späteren Bebauung erworbenen Grundstückes durch Industriearbeiter, Handwerker oder Angestellte. Der Erlangung solcher Grundstücke zu günstigen, die Freude am Werk fördernden Bedingungen muß unsere Sorge gelten. Zu dieser Betätigung können wir alle zulassen, die guten Willens sind und sich dieser Tätigkeit zuwenden wollen. Es ist sogar nützlich, wenn bei der heutigen Kurzarbeit für die Bearbeitung eines Grundstückes geworben wird, wenn z. B. Erwerbslose und Kurzarbeiter aufgefordert werden, ein Stück Ackerland zu bewirtschaften und bestimmte Fürsorgemaßnahmen von dieser Betätigung abhängig gemacht werden.<sup>1)</sup> Hinzukommen muß allerdings eine praktische

<sup>1)</sup> Das Bielefelder Wohlfahrtsamt hat auf diese Weise seit 1927 jährlich zwischen 400 und 500 unterstützten Familien Grundstücke in Größe von 300 bis 600 qm zugeteilt. Teilweise wird auch Dünger und Saat geliefert. Wer das Land ausschlägt oder nicht ordentlich bewirtschaftet, wird von der Winterversorgung mit Speisekartoffeln durch das Wohlfahrtsamt ausgeschlossen. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß nur selten eine Ablehnung erfolgt und daß die Grundstücke durchweg gut bewirtschaftet werden.

Anleitung der Bebauer dieser Grundstücke, damit sie vor Fehlschlägen, die nach menschlicher Berechnung vermeidbar sind, bewahrt bleiben. Die Anleitung und Schulung liegt zweckmäßig bei Siedler- und Schrebergartenvereinigungen und wird durchgeführt oder unterstützt durch die städtischen Gartenämter. Wird so verfahren, sondert sich bald Weizen und Spreu, werden bald diejenigen erkannt, die eine angeborene Neigung und eine besondere Eignung entwickeln, denn beides, Neigung und Eignung, sind erforderlich. Durch die Betätigung auf einem Stückchen Ackerland oder im Schrebergarten entwickelt sich der landwirtschaftliche und gärtnerische Berufsinstinkt und aus dem Schrebergärtner selbst der künftige Siedler und Bauer. Dieser Weg mag manchem lang und langweilig erscheinen, aber er bewahrt uns mit großer Wahrscheinlichkeit vor Mißerfolgen und führt mit ziemlicher Sicherheit zum Ziel. Zur Umsiedlung in bäuerliche Siedlungen, in halbbländliche Siedlungen und sogenannte Stadtrandsiedlungen (Nebenerwerbssiedlungen) sollten künftig nur Bewerber zugelassen werden, die möglichst vom Lande stammen und durch Bewirtschaftung eines Grundstücks ihre Eignung bewiesen haben. Dabei ist nicht nur der Mann, sondern in gleichem Maße auch die Frau der Eignungsprüfung zu unterziehen. Die bäuerliche Vollsiedlung und die Nebenerwerbssiedlung steht und fällt mit der Eignung der Frau. Gewitzigt durch Erfahrungen mit Kriegerheimstätten und anderen Siedlungen hat die Stadt Bielefeld die Siedler für die in der Entstehung begriffenen Stadtrandsiedlungen nach den oben entwickelten Gesichtspunkten ausgewählt und besonderen Wert auf die Befähigungen der Frauen gelegt.

Zu den bisher gestreiften Maßnahmen können noch andere hinzutreten. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat im besonderen Maße jugendliche Arbeitskräfte brachgelegt. Diesen soweit irgend möglich eine zweckentsprechende Betätigung, die gleichzeitig eine Umschulung und innere Umstellung ermöglicht, zu verschaffen, scheint mir als eine der vordringlichsten Aufgaben der Gegenwart. Mit dem freiwilligen Arbeitsdienst wird diese Aufgabe nur teilweise erfüllt; die spezielle Umstellung auf künftige landwirtschaftliche oder gärtnerische Tätigkeit kommt dabei zu kurz. Es sind daher weitere Möglichkeiten ins Auge zu fassen, selbst kleine und kleinste Mittel dürfen nicht unbenutzt bleiben, auch dann nicht, wenn die etwas umständlichen Formeln des freiwilligen Arbeitsdienstes nicht angewandt werden können. Das Bielefelder Wohlfahrtsamt beschäftigt z. B. seit mehreren Jahren ständig eine größere Zahl jugendlicher Erwerbsloser bei der Bestellung städtischer und privater Ländereien, die sonst brachliegen würden, mit Kartoffeln und Gemüse. Es werden im Wege sogenannter Pflichtarbeit jährlich zwischen 40 und 50 Morgen bearbeitet. Die Beschäftigung beginnt mit der Vorbereitung und Düngung der

Ländereien, es folgt die Aussaat, Hacken und Jäten und schließlich als letztes die Ernte. Verbunden mit der praktischen Arbeit ist eine bescheidene theoretische Unterweisung durch fachlich geschulte Aufsichtspersonen. Der Ertrag der Arbeit kommt den städtischen Volksküchen oder unterstützten Familien zugute. Mit dieser Maßnahme wird ein Doppeltes erreicht: Die Jugendlichen leisten eine nutzbringende Arbeit und sie werden mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut, die sie in den Stand versetzen, eine landwirtschaftliche Stelle anzunehmen oder selbst ein Stück Ackerland oder Garten mit Nutzen zu bewirtschaften. In manchen Fällen ist es geglückt, die Jugendlichen später in landwirtschaftlichen Stellen unterzubringen. Somit ist auch die arbeitsmarktpolitische Seite in etwas beachtet worden.

Angeregt durch die gesammelten Erfahrungen ging die Stadt weiter und hat seit Herbst 1931 ein am Stadtrand liegendes städtisches Gut von zirka 70 Morgen Größe zu einer Siedlungsschule eingerichtet. In den Wintermonaten wurde mit 20 bis 25 jungen Leuten mit den vorbereitenden Arbeiten aller Art begonnen. Die Jugendlichen lernten Rigolen und Umgraben, Pflügen und Düngen, Gräben ausheben, Heckenmaterial und Pfähle bearbeiten, Strohmatte flechten, Besen binden, Kleintierställe errichten, Frühbeete anlegen usw. Allmählich wurde die Zahl der Beschäftigten auf 40 bis 45 erhöht und auch weibliche Jugendliche eingestellt.<sup>\*)</sup> Hand in Hand mit der praktischen Arbeit erhalten die Schüler eine systematische Unterweisung, die Pflanzenkunde, Düngeverfahren, Schädlingsbekämpfung und alle sonstigen einschlägigen Gebiete umfaßt. Die Unterweisungen werden unterstützt durch gutes Bildmaterial und plastische Anschauungsmittel. Sowohl die praktische wie die theoretische Anleitung und Unterweisung erfolgt durch landwirtschaftlich und gärtnerisch geschulte Kräfte der städtischen Garten- und Gutsverwaltung. Angebaut werden alle gängigen Küchenkräuter und Gemüsearten, u. a. Bohnen, Erbsen, Tomaten, Salat, Streifrüben, Möhren, Zwiebeln, alle Kohlarten, auch Getreide und Futtermittel für Kleinvieh und Hühner. Kartoffeln werden in verschiedenen Sorten angepflanzt, frühe, halbrühe und späte, ein Teil wird als Saatkartoffeln ausgesondert werden. Durch Anpflanzung verschiedener Sorten wird auch eine praktische Unterweisung

---

<sup>\*)</sup> Die Beschäftigten erhalten, sofern sie unterstützungsbedürftig sind, ihre Unterstützung weiter, dazu ein wöchentliches Taschengeld von 1 Mk. und zwei Mahlzeiten täglich. Im Krankheitsfalle erhalten sie ärztliche und Heilmittelversorgung, ferner werden die Beiträge zur Invalidenversicherung durch das Wohlfahrtsamt gezahlt. Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Bedürfnis; sie beträgt in den Wintermonaten sechs Stunden, im Frühjahr und Sommer bis zu acht Stunden täglich. In der Arbeitszeit sind die Unterrichtsstunden, ebenso eventuelle Besichtigungen anderer Betriebe, enthalten.

über Ertragfähigkeit und Schutz vor Kartoffelkrankheiten gegeben. Der Gewinnung von Saatfrucht und Pflanzen zum Aussetzen wird besondere Beachtung geschenkt. Die Beschäftigten sollen auf diese Weise in alle praktischen Aufgaben des künftigen Siedlers oder Kleinbauern eingeführt werden. Soweit bislang Erfahrungen vorliegen, findet die Einrichtung bei der Mehrzahl der Beschäftigten Anklang. Die nicht geeigneten oder unlustigen jungen Leute sondern sich allmählich aus; jetzt ist ein Stamm von Schülern vorhanden, der mindestens ein volles Jahr durchhalten will. Diese Frist erscheint auch notwendig, um wenigstens die elementarste Grundlage für eine landwirtschaftliche Tätigkeit zu erlangen. Das Wohlfahrtsamt wird sich später bemühen, den Schülern landwirtschaftliche Stellen zu vermitteln oder wird sie in geeigneter Weise bei Umsiedlungen, Vergebung von Schrebergärten und dergleichen berücksichtigen. Das Ganze ist ein Versuch, dessen Wert nicht überschätzt werden soll, aber auch nicht unterschätzt werden darf. Es muß eben jedes Mittel angewandt werden, das geeignet erscheint, einer Umschulung und inneren Umstellung die Wege zu ebnen und eine praktische Anleitung für einen neuen Beruf zu geben. Selbst dann lohnt sich der Versuch, wenn der Umschüler nicht in jedem Fall eine Siedlerstelle übernimmt, wenn er sich künftig nur als landwirtschaftlicher Arbeiter betätigt oder auch nur ein Stück Land oder einen Schrebergarten mit Nutzen zu bewirtschaften versteht.

Ein weiterer Gedanke ist aufgetaucht mit dem Ziel, Umschulungen auf kleinen häuerlichen Stellen vorzunehmen. Die Bestrebungen gehen dahin, einige Stellen der Stadtrandsiedlung oder eventuell noch zu schaffender Siedlungen als Lehr- oder Umschulungsstätten zu bezeichnen und einzurichten. Auf diesen Stellen sollen neben dem eigentlichen Inhaber künftige Siedler eingesetzt werden, damit sie sich für ihre neue Tätigkeit umstellen und vorbereiten können. Die Anerkennung solcher Stellen als Lehrstätten müßte erreicht werden und es wäre weiter Voraussetzung, daß die Umzuschulenden ihre Unterstützungen vom Arbeitsamt oder Wohlfahrtsamt während der Dauer der Umschulung weiter beziehen können. Der Inhaber der Lehr- oder Umschulungsstelle müßte über gewisse erzieherische Eigenschaften verfügen; er müßte in der Lage sein, den Schülern praktische und theoretische Kenntnisse zu vermitteln. Die Stelle selbst muß mustergültig geführt werden; gegebenenfalls ist die theoretische Ergänzung der Praxis wie im oben geschilderten Beispiel sicherzustellen. In Frage kämen Stellen, die eine vollständige Acker- nahrung gewähren, die also wirtschaftlich selbständige Kleinbauern oder Siedler anleiten könnten, halbländliche Stellen, die auf eine zusätzliche Hilfe abgestellt sind (Stadtrandsiedlungen) oder Stellen wiederum, die sich vorwiegend mit Gemüsebau oder Obstbau befassen, also mehr gärtnerischen Charakter tragen. Stellen-

inhaber oder Stellen, die den Anforderungen, die an eine Umschulungsstätte zu stellen sind, entsprechen, sollten besonders gefördert und unterstützt werden, sie müßten Keimzellen für eine methodische Umschulung und Umsiedlung sein. Im Zusammenwirken der provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften, Baugenossenschaften und Gemeinden sollten Ausbildungsstätten der genannten Art geschaffen oder vorhandene Stellen als solche ausgestaltet werden. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Darlegungen einen weiteren Gedankenaustausch auslösten. Es kommt darauf an, alle Erfahrungen nutzbar zu machen, die zu einer Lösung dieses bedeutungsvollen Problems beitragen können.

## Die Unfruchtbarmachung zu Heilzwecken und aus sozialer Veranlassung.

Ein Sterilisierungsprozeß in Deutschland.

Von Medizinalrat Dr. Heinrich Brieger, Sprottau.

Als im Jahre 1929 der österreichische Dozent Dr. Schmerz, der eine große Zahl von Männern auf deren ausdrücklichen Wunsch unfruchtbar gemacht hatte, vor Gericht stand, wurde in Deutschland lebhaft darüber gestritten; welche rechtlichen Folgen dem Arzte nach geltendem deutschem Recht entstehen würden. Kürzlich ist nun in Deutschland ein entsprechender Strafprozeß vor Gericht verhandelt worden. Vor dem Schwurgericht in Offenburg (Baden) hatten sich der 60jährige Medizinalrat (Bezirksarzt, Amtsarzt) Dr. med. Merk, Chefarzt des Krankenhauses in Kehl, sowie ein zweiter etwa gleichaltriger Arzt und eine Aerztin dafür zu verantworten, in 24 Fällen Abtreibungen ohne genügende ärztliche Begründung vorgenommen zu haben — worauf in diesem Aufsatz nicht eingegangen werden soll — und in 41 Fällen Verbrechen gegen § 224, 225 StGB. begangen zu haben. § 224 StGB. besagt: Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte... die Zeugungsfähigkeit verliert..., so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter ein Jahr zu erkennen; § 225 StGB. lautet: War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren zu erkennen. Dieser Paragraph läßt mildernde Umstände nicht zu.

Bemerkenswert ist zunächst, daß die zur Anklage stehenden Handlungen begangen worden sind von einem alten, beamteten Arzt und Chefarzt eines Krankenhauses, daß sämtliche Angeklagten erklärten, auf dem Boden des geltenden Rechts zu stehen (übrigens auch bezüglich § 218 StGB.), und daß sie die Sterilisierungen nur aus ärztlichen Gründen vorgenommen haben wollten. Dr. M. berief sich überdies auf eine Aeußerung des Landgerichtspräsidenten in

Karlsruhe, in der solche Sterilisierungen für nicht strafbar erklärt worden seien.

Der Tatbestand wirft Fragen verschiedenster Art, weltanschauliche, sittliche, kulturelle, medizinisch-wissenschaftliche, sozialhygienische auf. Aus den Verhandlungen des Gerichts ging aber auch hervor, wie ungeklärt und überaus schwierig die einfachsten einschlägigen Rechtsfragen sind. Es ist immer noch weithin unbekannt, daß, wie der Staatsanwalt in dem Offenburger Prozeß sich ausdrückte, „objektiv der Operateur ein Messerstecher ist, jeder ärztliche Eingriff ist eine Körperverletzung“. Auch das Offenburger Gericht hat sich in der sehr ausführlichen und ernsthaften Begründung seines Urteils der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen und sie mangels einer reichsdeutschen Rechtsprechung zur Sterilisierung auch auf diese angewandt bei logischer Ergänzung durch andere einschlägige Reichsgerichtsurteile. D. h.: Eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommene Sterilisierung ist wie jede andere Operation als vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung an sich strafbar; sie bleibt straffrei, wenn der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter in die Vornahme der Sterilisierung eingewilligt hat — unter der Voraussetzung, daß die Einwilligung einem vom Strafrecht anerkannten Willen entspricht. Damit stellt sich das Offenburger Gericht auf den Standpunkt des § 264 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, der in seiner letzten Fassung (1932) lautet: „Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Kranken vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotzdem gegen die guten Sitten verstößt.“ Demnach bleiben unter Zustimmung des Kranken oder seines Vertreters nachgewiesenermaßen zu Heilzwecken (etwa bei einer Erkrankung an den Eileitern) vorgenommene Sterilisierungen stets straffrei.

Den Begriff „Heilzwecke“ hat die Offenburger Strafkammer bemerkenswert weit ausgelegt, indem sie als Begründung einer Sterilisierung neben der Verhütung der Verschlimmerung einer bestehenden auch die Verhütung einer neuen Erkrankung zugelassen hat, begreiflicherweise aber nicht die Verhütung der üblichen Schwangerschaftsbeschwerden. Auch ist nicht, wie bei der Begründung einer Schwangerschaftsunterbrechung, die strenge Forderung erhoben worden, daß anders als durch Sterilisierung — etwa durch Enthaltensamkeit oder durch Anwendung von Vorbeugungsmitteln — der „Heilzweck“ nicht erfüllt werden könne. Weiterhin ist ausdrücklich die gemischt-medizinisch-soziale Begründung zugelassen worden.

Anders jedoch urteilt das Gericht hinsichtlich der rein „sozialen Indikation“ (Veranlassung), und zwar nicht

nur in bezug auf bestimmte Fälle der Anklage, bei denen eine besondere Notlage nicht anerkannt wurde, sondern vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen: Bei der Beantwortung der Frage, ob die Beseitigung der Befruchtungsfähigkeit bei wirtschaftlicher Notlage den lebenden Kindern Ernährung, Pflege und Erziehung in genügendem Maße zusichere und die Lage der Eltern erleichtere, sei darauf hingewiesen, daß eine derartige Begründung der Unfruchtbarmachung den sittlichen und religiösen Anschauungen weitester Volkskreise widerspreche. Ferner sei die Gefahr groß — das Gericht berief sich auf eine von Dr. M. sterilisierte Frau, die sich früher vor dem Schwurgericht zu verantworten hatte —, daß durch Fortfall von Hemmungen nach der Sterilisierung eine sexuelle Verwilderung eintrete und schließlich sei wirtschaftliche Notlage ein Zustand, der sich jederzeit ändern könne. Ein „Heilzweck“ könne also bei Vornahme der Sterilisierung aus sozialen Gründen nur in ganz besonders gelagerten und eingehend geprüften Fällen anerkannt werden. Der als Autorität auf diesem Rechtsgebiet bekannte frühere Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer scheint mir in der Beurteilung der sozialen Indikation zur Unfruchtbarmachung weitherziger zu sein. Er gibt ihr z. B. den Vorrang vor der eugenischen (rassehygienischen) Begründung, die in dem Prozeß nicht zur Aburteilung stand und auch hier nicht erörtert werden soll. Die große Mehrheit der deutschen Aerzteschaft ist offenbar anderer Ansicht als Ebermayer, wie aus einer ausführlichen Erörterung im Deutschen Aerzteblatt 1932 wiederum hervorgeht. Seitens der Aerzte wird im besonderen auf die Veränderlichkeit und „Relativität“ der sozialen Notlage und die Unabänderlichkeit der durch Sterilisierung bewirkten Unfruchtbarkeit hingewiesen; übrigens ist gerade die letzte Feststellung durch Sachverständigen-gutachten, die im Prozeß Merk erstattet wurden, stark erschüttert worden. Merkwürdiger- oder auch nicht merkwürdigerweise wird die Stellungnahme weiter Kreise der wissenschaftlich und praktisch tätigen Aerzte für die eugenische Indikation weniger durch eine Berücksichtigung des gesamten Komplexes als durch eine außerordentliche Vereinfachung der Probleme herbeigeführt.

Als „Heilzweck“ („gute Sitte“) komme nach Ansicht des Gerichts selbstverständlich außer Betracht der bloße Wunsch, der durch Vermehrung der Kinderzahl vergrößerten Arbeit und den mit einem Anwachsen der Familie verbundenen Unbequemlichkeiten und Belastungen zu entgehen — Fall Nr. 6 der bekannten Heimbergerschen Kasuistik (1924). Landgerichtsdirektor Dr. Schmitz, Berlin, dessen Aufsätze ich im wesentlichen die Kenntnis des Prozesses Merk verdanke, bemerkt zu diesem Fall Nr. 6: „Allgemein dürfte zu sagen sein, daß, wenn einmal der Gedanke der Sterilisation gesetzlich freigegeben würde, die Luxusterilisation voraussichtlich der Hauptfall der Sterilisationen werden würde — wie er es heute, im geheimen, schon ist.“ („Medizinische Welt“ Nr. 25, 1932.)

In der Begründung, die das Offenburger Gericht seinem Urteil gegeben hat, erscheint mir weiterhin grundsätzlich wichtig, daß ein Verlust der Befruchtungsfähigkeit gemäß § 224 StGB. auf Grund der Sachverständigengutachten und der dem Gericht überreichten wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen wurde. Es genüge zwar nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 224 StGB., daß der Verlust der Zeugungsfähigkeit nur einmal eingetreten sei, und die Möglichkeit, daß später wieder Zeugungsfähigkeit eintrete, sei rechtlich ohne Bedeutung; das Gericht hat aber für die Unterbindung der Eileiter (meistgeübte Operationsmethode) nur eine sehr erhebliche Störung und Hemmung der Befruchtungsfähigkeit angenommen. In den an sich strafbaren Fällen, bei denen andere Operationsmethoden angewandt wurden, ließ sich deren Art nicht mehr sicher feststellen. Eine Bestrafung wegen versuchten Verbrechens nach §§ 224, 225 StGB. ist mangels Beweisen nicht erfolgt, sondern nur wegen gefährlicher Körperverletzung im Sinne des § 223a StGB. in acht Fällen und wegen eines Falles fahrlässiger Körperverletzung, außerdem wegen vollendeter und versuchter Abtreibung (Gesamtstrafe für Dr. Merk: ein Jahr Gefängnis).

Der Aufforderung der Schriftleitung, über dieses Strafverfahren zu berichten, bin ich deswegen gern nachgekommen, weil dem Urteil und seiner Nachprüfung durch das Reichsgericht mangels einer ausreichenden Rechtsprechung auf diesem Gebiete größte Bedeutung zukommt und weil die Bestrebungen, die Sterilisierung aus eugenischen Gründen zu gestatten bzw. zur gesetzlichen Pflicht zu machen, auch in Deutschland rege sind. Ueber diese Bestrebungen werde ich in einem besonderen Aufsatz berichten.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Kein Wohlfahrtsstaat, kein Wohlfahrtsministerium!

Der Reichskommissar für Preußen hat in einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung auf Grund der Dietramzeller Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 eine Umbildung der preussischen Ministerien veranlaßt\*).

Der Reichskommissar von Papen hat sich gegen den Wohlfahrtsstaat ausgesprochen, und so ist es nur verständlich, daß er bei der Umbildung der Ministerien gerade auf das Wohlfahrtsministerium verzichtet.

Nach der Revolution ist im Reich ein Arbeits- und in Preußen ein Wohlfahrtsministerium gebildet worden, um die sozialpolitischen und fürsorglichen Aufgaben in einer Hand zusammenzufassen. Man wollte einen Minister, der diese Aufgaben in der Reichsregierung und im

\*) Preussische Gesetzsammlung 1932 Nr. 60 v. 19. Oktober 1932.

preußischen Staatsministerium unabhängig von anderen Interessen vertritt. Darauf verzichtet nun der Reichskommissar für Preußen gern. Aber er löst nicht nur das preußische Wohlfahrtsministerium auf, sondern verteilt seine Aufgaben ohne Rücksicht auf ihre Zusammenhänge auf alle möglichen anderen Ministerien.

Der Landarbeiter-Wohnungsbau wird dem Landwirtschaftsministerium, der Städtebau, Landesplanungen, das gesamte Wohnungswesen, die Fluchtlinien, die Kreditgemeinschaft der gemeinnützigen Selbsthilfeorganisationen, die gesamte Sozialpolitik, die Mitwirkung bei der Sozialversicherung, die Enteignungssachen werden dem Handelsministerium, das nun ein Ministerium für Wirtschaft und Arbeit werden soll, überwiesen. Auf das Finanzministerium gehen über: die gesamte Baupolizei, die Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken, die gesamten Staatsmittel, die für den Wohnungsbau gegeben werden, Beamtenwohnungen und die Unfallversicherung der Staatsbeamten, auf das Ministerium des Innern: Die gesamte Medizinalverwaltung, die Aerzte-, Zahnärzte-Abteilung, die gerichtsarztlichen Ausschüsse und das ärztliche Prüfungswesen, die Krüppelfürsorge, das Hebammenwesen, die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, die Jugendwohlfahrt einschließlich der Fürsorgeerziehung, das Staatskommissariat zur Regelung der Wohlfahrtspflege (Genehmigung von Sammlungen und Privatlotterien), auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung: Jugendpflege, Leibesübungen, Kleinkinderschulen, Kindergärten und Horte, Erziehungsheime, Waisenhäuser, Rettungshäuser, die Ausbildung von Wohlfahrtspflegern und -pflegerinnen, die sozialen Frauenschulen und ähnliche Schulen. Die Gesundheitssachen, einschließlich der Medizinalverwaltung, die dem Innenministerium überwiesen werden, sollen dort offenbar in einer besonderen Abteilung 4a behandelt werden, daneben wird noch eine Abteilung 4b „Veterinärabteilung“ gebildet. Die Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege einschließlich der Fürsorgeerziehung sollen offenbar an die Kommunalabteilungen des Innenministeriums übergehen, während Jugendpflege, Kindergärten und Horte usw., die Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen der Abteilung für Unterricht und Erziehung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung überwiesen werden.

Es wird also das Wohlfahrtsministerium nicht nur aufgelöst, sondern völlig zerrissen, Aufgaben, die zueinander gehören, werden auseinander genommen, Aufgaben, die nicht ausschließlich vom Finanzstandpunkt aus behandelt werden dürfen, dem Finanzministerium überwiesen. Bisher hat der preußische Wohlfahrtsminister im preußischen Kabinett immer einen entschiedenen und erfolgreichen Kampf für den Wohnungsbau geführt. Jetzt werden mit der Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken sämtliche Mittel für den Wohnungsbau dem Finanzministerium unterstellt, und dazu einem Finanzminister wie Herrn Popitz, der nie einen sozialen Hauch verspürt hat. Sie werden also künftig nicht vom Standpunkt der Versorgung des Volkes mit Wohnungen, sondern vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus verwaltet werden.

Im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird nun mit den Unternehmerfragen zusammen die Sozialpolitik behandelt. Sie wird keine selbständige Vertretung und damit wenig Schutz mehr haben. Ähnliches gilt auch für die gesamte Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege. Die Kommunalabteilung des Innenministeriums ist, so ähnlich wie der Deutsche Städtetag, in Gefahr nur noch die Kommunalfinanzen zu

berücksichtigen, und nicht mehr das Wohl der in den Gemeinden lebenden Hilfsbedürftigen. Dieser Abteilung werden jetzt die Wohlfahrtsaufgaben anvertraut. Man muß befürchten, daß sie von den anderen Aufgaben des Ministeriums totgeschlagen werden. Man muß weiter befürchten, daß dem Standpunkt der Abteilung, der sich immer mehr durchzusetzen scheint — an Stelle der bisherigen beschließenden Körperschaften der Stadt den Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landrat ohne Kontrolle entscheiden zu lassen —, auch die Wohlfahrtspflege in allen Zweigen unterworfen wird.

Völlig sinnlos ist es, die Jugendpflege dem Unterrichtsministerium zuzuweisen, denn für die Jugendpflege ist die Verbindung mit der Fürsorge noch wichtiger als mit der Schule. Viel mehr gilt dies aber für die Kindergärten und Horte, die Erziehungsheime, Waisenhäuser, die reine Fürsorgeangelegenheiten sind. Sie loszulösen von der Jugendwohlfahrtspflege heißt, sie allmählich ersticken. Warum die Ausbildung der Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen und die Wohlfahrtsschulen dem Unterrichtsministerium zugewiesen werden, ist völlig unbegreiflich. Sie sind bisher vom Wohlfahrtsministerium ausgezeichnet verwaltet worden. Sie sind höhere Fachschulen, und diese hat im übrigen das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und nicht das Unterrichtsministerium. Dieses bringt nicht die Kenntnisse für diese Art Schulbetrieb mit, ganz und gar fehlen ihm aber die Kenntnisse der Wohlfahrtspflege, die für den Unterricht in Wohlfahrtsschulen entscheidend sind. Gerade jetzt, wo die Wohlfahrtsgesetzgebung sich täglich ändert, kann von einem Ministerium, das die einzelnen Gegenstände der Wohlfahrtsgesetzgebung, die neuen Anforderungen an die Fürsorger nicht kennt, eine Wohlfahrtsschule nicht gebracht werden. Wenn man dabei noch bedenkt, mit welcher Langsamkeit und Unentschlossenheit das Unterrichtsministerium bisher die Ausbildung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen bearbeitet hat, kann man nur hoffen, daß das bisher lebendige Referat nicht eingeschlüfert wird, zumal der neue Leiter dieses Hauses, gemessen an seiner uns bekannten wissenschaftlichen Arbeit zur „Dienstbotenfrage“, nicht gerade fortschrittlich sein wird.

Die Neuorganisation der preußischen Verwaltung, die, wie man bei den heutigen politischen Verhältnissen nicht anders erwarten kann, einen Rückschritt bedeutet, wird wohl auch nicht vorgenommen, weil sie notwendig ist, sondern nur, weil der Reichskommissar glaubt, damit republikanisch gesinnte Beamte der SPD., des Zentrums und der Staatspartei hinaussetzen zu können. Auf Ruhegehalt gesetzt werden können nur politische Beamte, wird aber beim Abbau einer Behörde die von dem Beamten innegehabte Stelle aufgehoben, dann kann der Beamte auch abgebaut werden. Dazu will man sich das Recht jetzt verschaffen. Uns scheint es nicht in allen geplanten Fällen Rechtens zu sein. Das muß jedoch an anderer Stelle ausgekämpft werden. Wir haben hier nur die für die Wohlfahrtspflege und darum gegen den Abbau des Ministeriums für Volkswohlfahrt Stellung zu nehmen.

Wachenheim.

## Eine neue sozialpolitische Verordnung der Regierung von Papen.

Fortsetzung aus „Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 21/1932, S. 660—662\*)

### 3. Fürsorgerecht.

Hier ist insofern eine Aenderung der Absätze 2 bis 3 des § 6 der Fürsorgepflicht-Verordnung vorgenommen worden, als bei der Festsetzung der Richtsätze für den notwendigen Lebensunterhalt für Sozial- und Kleinrentner nicht mehr eine feststehende Erhöhung gegenüber den übrigen Hilfsbedürftigen, sondern lediglich eine „angemessene Mehrleistung“ vorzusehen ist. Desgleichen sollen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze festgesetzt werden, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhalten soll, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird. Die Festsetzung dieser Richtsätze beziehungsweise Einkommenssätze soll von der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle, also dem Fürsorgeverband, geschehen. Louise Schroeder.

Zu den Aenderungen im Fürsorgerecht wird uns geschrieben:

Auf Grund der bislang geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgerechts wurden die Richtsätze in Preußen vom Magistrat oder dem Kreisausschuß — d. h. den kollegialen Gemeindeverwaltungsorganen unter Hinzuziehung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen, „deren Beteiligung gesichert sein muß“ — in der Praxis durch Bildung von Beiräten — (nach § 3a der Verordnung) festgesetzt. Die preußische AV. sieht in § 18 Abs. 4 vor, daß diesem Beirat städtische Deputationen und Unterausschüsse gleichstehen, und die preußischen Ausführungsbestimmungen führen unter IV Abs. 3 aus, daß diese vorschriftsmäßig zusammengesetzten Deputationen mit der Aufstellung von Richtsätzen „zur Vereinfachung der Verwaltung“ betraut werden können. Durch die Notverordnung vom 19. Oktober 1932 (s. Reichsgesetzblatt) wurden die damit bislang maßgebenden demokratischen Grundsätze, die durch die Bestimmungen des § 3a RFV. und § 2 der preußischen AV. zum § 6 RFV. auch im Fürsorgerecht verankert waren, durch bürokratische Prinzipien ersetzt.

\*) Berichtigung. Im Aufsatz „Die neue sozialpolitische Notverordnung der Regierung von Papen“ in Heft 21/1932 ist durch einen Satzfehler die Mitteilung, daß viele Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfänger nicht in den Genuß der Zuschläge treten, weil sie unter dem Richtsatz bleiben, als vorletzter Abschnitt dieses Aufsatzes auf Seite 662 gebracht worden. Sie gehörte da nicht hin. Vielmehr mußte dieser Abschnitt „In nahezu . . .“ bis „Zuschlag entlastet“ als vorletzter Abschnitt auf Seite 660 nach „Winterzuschlag erhält“ gesetzt werden.

D. Red.

Die Uebertragung der Festsetzung der für die Lebenshaltung der Unterstützten entscheidend bedeutsamen Richtsätze auf eine Mehrheit von Personen, die den Realitäten des Lebens der Unterstützten nahe stehen, hat sich praktisch als Sicherung vor willkürlicher bzw. lediglich von finanziellen oder fiskalischen Erwägungen bestimmter Handhabung ausgewirkt.

Durch die Aenderung des § 6 RFV. ist die Entscheidung innerhalb der Bezirksfürsorgeverbände auch in Preußen lediglich in die Hände des Vorsitzenden des Verwaltungsorgans — Landrat oder Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister — gelegt. Das bedeutet in der Praxis, daß die Entscheidung über die Höhe der Richtsätze und damit über die wesentlichen Leistungen der Wohlfahrtspflege in die Hände desjenigen gelegt ist, für den zwangsläufig die Erwägungen des Kämmerers maßgebend sein müssen.

Ist eine stärkere Berücksichtigung finanzieller Erwägungen damit beabsichtigt, dann sei darauf hingewiesen, daß sowohl durch die bisherigen reichsrechtlichen wie durch die landesrechtlichen Bestimmungen (RFV. § 6 und Verordnung des preussischen Ministers für VW. über Fürsorgeleistungen in der Fassung vom 18. August 1931) Eingriffe und Festsetzungen durch die oberste Landesbehörde durchaus möglich waren. Da § 3a keine Aenderung erfahren hat, sind auch in Zukunft die Vertreter aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen zu hören; da ihre Beteiligung sich aber nur auf Anhörung beschränken kann, ist sie von rein formaler Bedeutung.

Die Regierung Papen führt mit Konsequenz ihren Standpunkt von der autoritären Handhabung der Verwaltungsaufgaben bei Gestaltung auch von Teilaufgaben innerhalb des großen Gebietes der Verwaltung durch.

Magnus.

## Doch Notverordnung zur Fürsorgeerziehung.

Bei Redaktionsschluß geht uns ein Reichsgesetzblatt (Teil I, Nr. 74 vom 7. November 1932) zu, das die lang angekündigte Notverordnung\*) über Jugendwohlfahrt enthält. Sie ist datiert vom 4. November 1932. Wir geben hier nur einen kurzen Ueberblick; ein Fachmann wird im nächsten Heft ausführlich zur Sache und den schweren juristischen Mängeln Stellung nehmen. D. Red.

### 1. Ausdehnung der Fürsorgeerziehung.

Wie bereits angekündigt, wird der § 55 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt aufgehoben und der § 63 Abs. 1 geändert. Dieser hat jetzt folgenden Wortlaut:

„Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des BGB. vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen eine anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur

\*) Siehe dazu A.-W. Heft 21/32, Seite 641, Heft 23/31, Seite 717, Heft 3/32, Seite 77.

Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Ueberweisung nicht zulässig ...“

Bisher konnten durch Verbindung der §§ 55 und 63 Abs. 1 Mündel und Minderjährige, deren Eltern das Personensorgerecht entzogen war, nur dann in Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Erziehung erforderlich waren. Diese Einschränkung besteht nun nicht mehr, sondern es kann zur Verhütung der Verwahrlosung der Minderjährige stets in Fürsorgeerziehung gebracht werden, wenn eine geeignete anderweitige Unterbringung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Damit ist der Wunsch der konfessionellen Verbände erfüllt. Sie sahen ihre Anstalten leerer werden und versuchten, sie durch leicht erziehbare Kinder zu füllen. Das wird bei der jetzt geänderten Verordnung gelingen, denn die Stadt- und Landkreise als Träger der Jugendämter und Bezirksfürsorgeverbände werden bei ihrer Finanznot die Fürsorgeerziehung fast immer beantragen, wenn sie Mittel für die Minderjährigen ausgeben müssen, um die Kosten für die Erziehung loszuwerden. Das Jugendamt ist konfessionell neutral, die Fürsorgeerziehungsbehörde konfessionell. Das Jugendamt hat den Jugendlichen immer an demselben Ort und kann ihn sehr leicht vor der Verwahrlosung behüten. Die Erfolge der Fürsorgeerziehungsanstalten waren bisher nicht sehr groß, und die Unterbringung in freien Pflegestellen durch die Fürsorgeerziehungsbehörden ist für das Kind ungünstiger als durch das Jugendamt, weil in den meisten Fällen die Pflegefamilien vom Sitz der Fürsorgeerziehungsbehörden weit entfernt sind, niemals aber vom Sitz des Jugendamtes. Darum waren wir immer Gegner dieser Netzerung. Die Aenderung des § 63 in Verbindung mit der Aufhebung des § 55 bedeuten überhaupt keine Sparmaßnahme, sondern Ausdehnung der Fürsorgeerziehung, die im einzelnen Fall länger dauert und teurer ist als die Betreuung durch das Jugendamt.

## 2. Einschränkung der Fürsorgeerziehung.

Die konfessionellen Verbände haben nicht nur eine Ausdehnung der Fürsorgeerziehung auf leichter erziehbare Jugendliche erreicht, gleichzeitig ist es ihnen gelungen, schwer erziehbare Jugendliche aus ihren Anstalten herauszubekommen. Fürsorgeerziehung darf — nach der Notverordnung — nicht mehr angeordnet werden, wenn offenbar keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist; sie darf nach dem 18. Lebensjahr nicht mehr bis zum 20. Lebensjahr ausgesprochen werden, sondern nur bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres und dann nur, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde ihre Zustimmung erteilt. Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag beim Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 65 oder § 67 eingeleitet wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die vorläufige Fürsorgeerziehung wird nicht mehr auf die Fälle beschränkt, bei denen Gefahr im Verzuge ist, sondern kann auch angeordnet werden zur Prüfung, ob die Erziehung Aussicht auf Erfolg bietet.

Das Ende der FE. tritt jetzt nicht mehr mit der Volljährigkeit, sondern mit der Vollendung des 19. Lebensjahres ein. Ein neuer § 72a sagt: „Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Für-

sorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus, angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Das Antragsrecht der Fürsorgeerziehungsbehörde kann von der obersten Landesbehörde auf bestimmte Fälle beschränkt oder an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden.“

Der § 73 wird abgeändert. Bisher war die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, unter der Voraussetzung zulässig, daß eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung sichergestellt ist. Ein Bewahrungsgesetz war aber nicht vorhanden, so daß der § 73 praktisch nicht bestand. Man hat das Arbeitshaus auch jetzt für Jugendliche nicht eingeführt. Dies ist zu begrüßen, denn eine Bewahrung durch Notverordnung wäre nun aber das hundertprozentige Ende des Rechtsstaates. Es wird aber bestimmt, daß der Minderjährige nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendgerichtes aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden kann, wenn diese mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des 18. Lebensjahres und die einjährige Durchführung ist für die Entlassung aber nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde sofortige Beschwerde zu.

Alle Jugendlichen sind gegenwärtig in der größten Gefahr, weil es keine Arbeit für sie gibt. In einem solchen Augenblick die gefährdeten Jugendlichen aus der Fürsorge zu entlassen, ist deshalb so bedenklich, weil die Jugendämter durch die Finanznot nicht in der Lage sind, neue Fürsorgeeinrichtungen für diese Jugendlichen zu schaffen. Was soll mit den Jugendlichen geschehen, die nicht in Fürsorgeerziehung kommen, weil diese keine Aussicht auf Erfolg bietet, oder weil sie aus Gründen, die in ihrer Person liegen, sich nicht für die Fürsorgeerziehung eignen? Gerade sie brauchen die Fürsorgeerziehung am dringendsten. Wer soll sich ihrer annehmen?

Der ganze Zwangscharakter der Fürsorgeerziehung hat nur dann einen Sinn, wenn sie auch imstande ist, mit den Schwersterziehbaren fertig zu werden. Und was heißt die Entlassung von Minderjährigen, die an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leiden? Gerade sie bedürfen einer Erziehung. Oder will man mit der Entlassung dieser Jugendlichen nachweisen, daß für sie Arbeitshäuser notwendig sind, um in einem halben Jahr mit einer Notverordnung über das Arbeitshaus zu kommen?

Wenn die Fürsorge nicht mit den Schwersterziehbaren fertig wird, dann ist das ein Eingeständnis ihrer Mängel, dann muß man die gesamte Jugendfürsorge den Jugendämtern übertragen und ihnen die dazu notwendigen Mittel geben, für Leichterziehbare ist die ganze Fürsorgeerziehungseinrichtung zu teuer.

### 3. Verschiedenes.

Dem § 5 RWG. wird die Bestimmung angefügt, daß auch die Versicherungsträger zur Amtshilfe herangezogen werden. Ihre Organe sind insbesondere zur Auskunftserteilung über alle das Beschäftigungs-

verhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen (1) betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die entgegenstehenden Bestimmungen der Versicherungsgesetze keine Anwendung.

§ 70 erhält einen neuen Absatz, Abs. 3, mit folgender Fassung, die die geltende Rechtsauslegung gesetzlich festlegt: „Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrages oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.“

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Notverordnung ist durchaus zweifelhaft. Sie stellt keine Sparmaßnahme dar, im Gegenteil, die Mehrkosten, die durch die Neueinweisungen und den Schaden, der an den Entlassenen und durch sie an der Gesellschaft angerichtet wird, entstehen, sind bedeutend.

H. W.

## T A G U N G E N

### Reglementierung in Sicht und — Bordelle?!

Ein Nachwort zur Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Köln am 23. und 24. September 1932.

Von Prof. Dr. med. A. V. Knack, Hamburg.

Unter den Gesetzen, die nach 1918 vom Reichstag beschlossen wurden, war das „Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ eines der am meisten umkämpften. Bereits während der letzten Kriegsjahre war die Frage einer gesetzlichen Regelung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgeworfen und lebhaft erörtert worden. Der als Bevölkerungspolitiker erfahrene und bekannte, inzwischen verstorbene Genosse Dr. Max Quarck war als Reichstagsabgeordneter der Wortführer der Sozialdemokratie in den maßgeblichen Kommissionen. Die damaligen Auseinandersetzungen gingen mit Heftigkeit um die Frage, ob der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten mit verschärften Maßnahmen der Sittenpolizei gegen die der Prostitution anheimgefallenen weiblichen Personen geführt werden und damit sich nach wie vor einseitig nur gegen die Frauen auswirken solle, oder ob man unter weitest gehender Beschränkung der polizeilichen Einflüsse vorwiegend vom gesundheitlichen Standpunkt und unterstützt durch die Sozialfürsorge unter Vermeidung unnötiger Härten so gegen die Geschlechtskrankheiten vorgehen solle, daß erkrankte Männer und Frauen in gleicher Weise erfaßt werden. Es hatte sich nämlich schon damals für jeden, der die Dinge objektiv und frei von sozialreaktionärer oder muckerischer Einstellung sehen wollte, längst herausgestellt, daß die sittenpolizeilichen

Maßnahmen, die seit etwa einem Jahrhundert, der Anregung napoleonischer Militärverwaltungen folgend, in den meisten deutschen Ländern mit besonderer Sorgfalt durchgeführt worden waren, eine dauernde Zunahme der Geschlechtskrankheiten nicht hatten verhindern können. Der große Arzt und führende Forscher auf dem Gebiet der Geschlechtskrankheiten, unser Genosse Professor Blaschko, der langjährige Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, hatte diese Tatsache mit reichem und überzeugendem Material, insbesondere auch für deutsche Verhältnisse, belegen können. Für jeden Sachkenner lag das Versagen der Sittenpolizei als Organ zum Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten so offen zutage, daß bei den späteren Reichstagsverhandlungen anlässlich des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sogar politisch ganz rechts stehende Abgeordnete diese Tatsache offen zugeben.

Anfang 1918 hatte die kaiserliche Reichsregierung einen Entwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgelegt, der sich auf das Verbot der Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch andere als approbierte Aerzte beschränkte, noch nicht einmal auch nur die Behandlungspflicht zum Ausdruck brachte, sich mit der Bestrafung der wissentlichen Ansteckung begnügte und in der Reglementierung alles beim alten ließ. Der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik bemühte sich dann viele Monate lang um die Verbesserung des Gesetzesentwurfes, ohne einen wesentlichen Fortschritt zu erzielen.

Der den Dingen ferner Stehende hätte annehmen können, daß eine Verständigung über die Führung des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten unter den Parteien in relativ kurzer Zeit hätte möglich sein müssen, da es sich doch nur um die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Beseitigung gefährlichster Volksseuchen handelte, von denen alle Schichten des Volkes gleichmäßig stark bedroht waren. In Wirklichkeit aber mußte fast noch ein Jahrzehnt vergehen, ehe ein Gesetz zustande kam. Es konnten wirksame ärztliche Maßnahmen gegen die durch den Krieg stark angewachsenen Geschlechtskrankheiten nicht unternommen werden, weil auch nach Einbringung eines neuen Gesetzesentwurfes im Jahre 1920 die Politiker der verschiedenen Richtungen sich mit einer erstaunlichen, oft geradezu fanatischen Heftigkeit darum stritten, ob man die lieb gewordene Sittenpolizei aufheben dürfe, ob man die zur bequemen Gewohnheit gewordenen Bordelle schließen solle, und ob man die als wirksam anerkannten Verhütungsmittel gegen geschlechtliche Ansteckung zur öffentlichen Anpreisung freigeben müsse. Hinter den Verhandlungen rang auf der einen Seite der alte Geist, der mit polizeilichen Maßnahmen einseitig nur gegen die Frauen vorgehen, sie, soweit sie der Prostitution anheimgefallen waren, zum scheinbar sanierten Lustobjekt des Mannes abstempeln wollte, sein Hauptziel darin sah, für den muckerischen Bürger die Straßen rein zu halten, ohne Rücksicht auf Schmutz und Gemeinheit, die sich als Kehrseite in den staatlich geduldeten und polizeilich nachgefüllten Bordellen abspielten. Auf der anderen Seite kämpften die neugeistigen Kräfte aus sozialer Verantwortung und wissenschaftlicher Erkenntnis in ernstlichem Bemühen darum, gegen die Geschlechtskrankheiten hygienisch wirksame Maßnahmen anzuwenden, überzeugt davon, daß solche Maßnahmen nur wirksam sein könnten, wenn sie sich in gleicher Weise gegen männliche wie weibliche Personen ohne Unterschied der sozialen Stellung richteten, und darüber, daß in dem an sich schweren Kampfe neben den Ärzten

mit den Waffen der Vorbeugung und Behandlung nur die Fürsorger mit den Mitteln der sozialen Hilfe in den Fällen, in denen ärztliche Arbeit allein nicht zum Ziele führen kann, stehen dürfen.

Für die Sozialdemokratie war sachlich wie politisch der Weg eindeutig vorgezeichnet, konnte sie sich doch in sachlicher Beziehung auf die umfangreichen Erfahrungen der ihr nahestehenden Aerzte und Sozialberater, politisch auf keinen geringeren als ihren großen Führer August Bebel stützen, der in seinem Buche „Die Frau und der Sozialismus“ bereits eine vernichtende Kritik an den bisherigen Kampfmaßnahmen der bürgerlichen Gesellschaft gegen Geschlechtskrankheiten und Prostitution geübt und die neuen Wege, die in einem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu gehen seien, klar vorgezeichnet hatte. Sachlich konnte sich die Partei auch stützen auf die ein Menschenalter bereits überschreitenden Erfahrungen Englands, in dem unter Führung der Frauenbewegung die Reglementierung bereits 1886 in jeder Form beseitigt worden war.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten war an der Vorbereitung des Reichsgesetzes von den ersten Anfängen an maßgebend beteiligt. Hatte der erste Vorsitzende dieser Gesellschaft, Professor Dr. Neisser, die restlose Ueberführung aller sanitären Maßnahmen von den Polizeibehörden auf neu zu schaffende unter ärztlicher Leitung stehende Gesundheitsbehörden gefordert, so arbeitete sein Nachfolger Professor Blaschko einen Reichsgesetzentwurf aus, in dem der ärztliche Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten ärztlich geleiteten Gesundheitsbehörden übertragen wurde, die Vollmacht erhielten, eine wirksame Ueberwachung des Gesundheitszustandes der gesamten Bevölkerung durchzuführen, die auch Zwangsmaßnahmen gegen Schädlinge in entsprechender Form anordnen und durchführen konnten. An Stelle der Sittenpolizei, die nur den engen Kreis der Prostituierten zu überwachen hatte, trat die Gesundheitsbehörde, die alle gefählichen Personen unter Unterschied des Geschlechts unter ihre Aufsicht nahm. Um den Kampf in dieser neuen Form führen zu können, mußten alle Sonderbestimmungen gegen den engeren Kreis der Prostituierten fallen. Zum Schutze der Oeffentlichkeit gegen Ausschreitungen sollte nur noch bestraft werden, „wer öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“. Die Bordellierung und Kasernierung der Prostitution mußte in jeder Form beseitigt werden, das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18. Jahr vollendet haben, sollte nur dann bestraft werden, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden sei. Strafflos sollte das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, sein, soweit es nicht in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise erfolge. Gleichzeitig sprach der Gesetzentwurf die Pflicht für jeden Geschlechtskranken aus, sich von einem approbierten Arzt behandeln zu lassen.

Dieser alle wesentlichen Punkte klar formulierende Gesetzentwurf wurde nach seiner Einbringung durch die Reichsregierung 7 Jahre lang durch die Verhandlungen des zuständigen Reichstagsausschusses geschleppt und mit mehr oder minder langen Unterbrechungen, die zum Teil durch Neuwahlen bedingt waren, beraten. Der Vater des Gesetzes, Prof. Blaschko, der zunächst einer der Hauptsachverständigen im Aus-

schaft war, starb. Sein Nachfolger Prof. Jadaßohn hatte Mühe zu verhindern, daß durch die weiteren Verhandlungen der Entwurf noch mehr durch Abänderungen belastet oder verstümmelt wurde, als es bereits bis zu Blaschkos Tode geschehen war. Zweckmäßig erweitert wurde der Entwurf nur durch die gesetzgeberische Festlegung eines Rechtes auf Behandlung der Minderbemittelten. Im übrigen kam das in seinem Entwurf eindeutige und klare Gesetz in einer Form aus dem Reichstag heraus, die alle Zeichen des unerfreulichen Kompromisses zwischen Sachlichkeit und Parteidoktrin, Fortschritt und Muckertum offen zur Schau trug. Erschwert wurde das öffentliche Ankündigen und Ausstellen von Mitteln und Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, an einem dem Publikum zugänglichen Orte. Einer indirekten Lokalisierung der Prostitution wurde dadurch der Weg bereitet, daß in das Gesetz eine Bestimmung hereinkam, daß derjenige bestraft werde, „der sich zur Unzucht in der Nähe von Kirchen oder Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als 15 000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht“. Die entscheidende Bestimmung für die gegen die Prostitution zu treffenden Maßnahmen lautet im endgültigen Gesetz unter § 16 Ziffer 3: „Mit Haft wird bestraft, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet.“

Den gefährlichsten Stoß erhielt das Gesetz bereits im Reichstage durch die Bestimmung des § 18, auf Grund welcher die Durchführung des Gesetzes den obersten Landesbehörden überlassen wurde, ebenso wie sich die Aufbringung der erforderlichen Kosten nach Landesrecht regeln solle. Damit wurde ein eben vom Reichstag nach jahrelangen Beratungen unter größten Schwierigkeiten herausgebrachtes hochpolitisches Kulturgesetz der gerade in dem vom Gesetz behandelten Fragen einer neugeistigen Bekämpfung der Prostitution der zum Teil noch völlig rückschrittlich eingestellten Verwaltung der einzelnen Länder ausgeliefert. Dadurch wurde es den Sittenpolizeibeamten, die sich schon abgesetzt fürchteten, möglich, ihren Einfluß bei der Anwendung des Gesetzes wieder zur Geltung zu bringen, auch war es den meist noch ganz im alten Geiste eingestellten beamteten Aerzten in Städten und Gemeinden ein Leichtes, die alten Methoden weiter vorherrschen zu lassen. Der Mangel einheitlicher vom Reich erlassener Ausführungsbestimmungen führte dazu, daß auch die „neuen Männer“, die in verschiedenen Stellen der Verwaltung, insbesondere der Polizeibehörden, saßen, der allzu geschickten Beratung ihrer in althergebrachtem Geiste eingestellten Verwaltungsleiter sich um so eher auslieferten, als ihnen die Materie des Gesetzes zum Teil völlig fremd war und ihnen die Sache anscheinend nicht dringlich schien.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes versucht, durch eine Fülle von Kursen und Vorträgen sowie durch die Herausgabe eines allgemein verständlichen Kommentars zum Gesetz die parteigenoössischen Kreise im ganzen Reich zu orientieren, um ihnen die Grundlage zum selbständigen Han-

deln an die Hand zu geben. Die Praxis erwies aber sehr bald, wie wenige Genossen an verantwortlicher Stelle sich bemühten, tiefer in die Materie einzudringen, so daß die bedauerliche Tatsache zu konstatieren ist, daß in vielen Städten, in denen wir maßgebenden Einfluß hatten, das Bordellunwesen bis zum heutigen Tag kaum verändert fortbesteht. Hatten anfangs Prostituierte und Bordellwirte gefürchtet, daß nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes ihre Betriebe geschlossen würden, die Strichstraßen unter scharfe Aufsicht genommen werden würden, so merkten sie bald, wie die Verwaltung in Stadt und Land das neue Gesetz handhabte, und schon hatten sie den Weg gefunden, „sich auf die neue Zeit umzustellen“.

Das Versagen der Verwaltung, das gefördert wurde durch Gerichtsurteile, die sich in Formalismen erschöpften und selbst willigen Polizeibehörden das Vorgehen erschwerten, mußten natürlich dazu führen, daß die Prostitution und ihr unerfreulicher Anhang erst recht dreist wurden, daß selbst in kleineren Städten manches ans Tageslicht drängte, das früher sich ängstlich im Verborgenen zurückhielt. Besonders gefördert wurden die durch das Versagen der Verwaltung hervorgerufenen Mißstände in den letzten Elendsjahren der zunehmenden Erwerbslosigkeit und der Unterbezahlung gerade auch der weiblichen Arbeitnehmer. Die wirtschaftliche Verelendung der breiten Massen geht stets einher mit vermehrter Prostitution. Für jeden Einsichtigen und ehrlich Urteilenden ist daher die zur Zeit sich vermehrt zeigende Prostitution als Krisenerscheinung verständlich, für diejenigen aber, die von jeher Gegner des in dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zum Ausdruck gebrachten neuen Geistes waren, sind die jetzigen Verhältnisse eine willkommene Veranlassung, das Gesetz als unwirksam zu bezeichnen und seine Abänderung bzw. Ergänzung zu verlangen.

Diesen Bestrebungen kommt die gegenwärtige politische Strömung sehr gelegen. Es würde nicht zum Zeitgeist des rücksichtslosen Abbaues der Sozialpolitik passen, wenn man zunächst prüfen würde, ob das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bisher unter Einsatz derjenigen Mittel überhaupt durchgeführt wurde, die die Voraussetzung für seine Wirksamkeit sind, d. h. ob die erforderlichen sozialen Einrichtungen wie Pflegeämter, weibliche Polizei überall entsprechend ein- und ausgebaut wurden, ob die Jugendbehörden die genügenden fürsorgerischen Hilfskräfte freimachen konnten, ob den Wohlfahrtsbehörden die Mittel für Unterbringung Obdachloser in ausreichendem Maße zur Verfügung standen und damit die so wichtige Heimfürsorge sichergestellt war, ob die Schulbehörden sich der Sexualpädagogik mit ausreichendem Eifer bereits angenommen haben, zu prüfen, inwieweit durch baldige Verabschiedung des seit langem im Reichstag diskutierten Bewahrungsgesetzes das RGBG.\*) eine wesentliche Förderung und Ergänzung erfahren könnte, einmal ernstlich zu untersuchen, inwieweit die Beeinflussung unseres öffentlichen Lebens durch die verlogenen Kitschfilme und durch die bürgerlich-kapitalistischen auf Alkohol und Prostitution gestützten Vergnügungsunternehmen eine unnatürliche und ungesunde Einstellung in Dingen des Geschlechtslebens fördern. Statt zu überlegen, ob nicht besser auf der sozialen Seite Forderungen zu erheben seien, behauptet man trotz unzulänglicher Durchführung des Gesetzes infolge Mangels

\*) Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

alles dessen, was vorstehend als wirksame Waffen angedeutet wurde, das Gesetz habe versagt, insbesondere die Formulierung des § 16 Ziffer 3, durch die der Polizei das Einschreiten gegen die sich öffentlich zeigende Prostitution erschwert werde. Die Formulierung gebe den Gerichten den Vorwand, Maßnahmen der Polizei nachträglich durch Richterspruch unwirksam zu machen und dadurch die Polizei in ihrem weiteren Vorgehen zu lähmen.

Sicherlich sind unverständliche Urteile der Gerichte nach Inkrafttreten des Gesetzes gefällt worden, Urteile, die in erstaunlicher Weise offenbarten, wie fremd, um nicht zu sagen ablehnend, die deutschen Richter dem neuen Geiste des Gesetzes gegenüberstanden. Aber statt auch hierin Uebergangerscheinungen zu sehen, statt abzuwarten, ob die unverständige das ordnungspolizeiliche Vorgehen hemmende Spruchpraxis unterer Instanzen durch höhere Gerichte korrigiert werden würde, wie das inzwischen wiederholt erfreulicherweise eingetreten ist, erklärt man, das Gesetz habe versagt, und fordert nichts mehr und nichts weniger als eine radikale Abänderung des § 16 Ziffer 3, der die Fassung bekommen soll: „Mit Haft wird bestraft, wer öffentlich zur Unzucht auffordert.“

Eine solche Formulierung würde bedeuten, daß jedes sich öffentliche Zeigen und Anbieten der Prostitution durch Wort, Gebärde oder Kleidung bereits strafbar wäre. Bei konsequenter Durchführung der Bestimmung müßte die Prostitution völlig aus dem öffentlichen Gesichtskreis, von den Straßen, aus den Lokalen und aus allen Winkeln, in denen sie noch der Öffentlichkeit sichtbar ist, verdrängt werden. So stellen sich jedenfalls die Durchführung der vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Formulierung die katholischen Kreise aus Rheinland und Westfalen vor, die sich zur Zeit mit Heftigkeit für eine Abänderung des RGBG. einsetzen, und die damit weniger Einsicht und sozialen Geist als Weltfremdheit und Fanatismus verraten. Der Vater der vorgeschlagenen Formulierung, der frühere Essener und jetzige Berliner Polizeipräsident Dr. Melcher glaubt nach seinen eigenen Darlegungen allerdings nicht an die Möglichkeit einer so radikalen Durchführung der Bestimmung; in seiner in Köln gegebenen Begründung führte er aus, daß er ein unauffälliges Sichzeigen und Anbieten der Prostitution nicht zu verhindern gedenke, er will nur der Polizei die Möglichkeit schaffen, in jedem Falle nach ihrem Ermessen einzuschreiten. Darum wäre ihm sogar eine völlige Streichung des § 16 Ziff. 3 im Reichsgesetz ebenso willkommen, weil dann die Polizei auf dem Wege örtlicher Verordnungen ganz nach ihrem Ermessen vorgehen könnte. Praktisch würde der polizeilichen Initiative oder, besser gesagt, Willkür die Bahn völlig freigegeben, Willkür wollen angeblich die Befürworter der vorgeschlagenen radikalen Abänderung nicht. Was aber wird geschehen, wenn die Durchführung eingreifender Maßnahmen gegen die Prostitution von den mittleren Polizeiorganen angeordnet und von den unteren Organen durchgeführt wird, wenn noch dazu die Leitung der Maßnahmen den alten Sittenpolizeibeamten wieder anvertraut werden sollte? Die Befürworter eines verschärften Vorgehens gegen die sich öffentlich zeigende Prostitution versuchen heute noch zu bestreiten, daß die Kehrseite eines verschärften Vorgehens der Polizei auf den Straßen und in den größeren Verkehrslokalen zwangsläufig zu einer Lokalisierung, Kasernierung und erneuten Bordellierung der Prostitution führen müsse. Es ist aber

charakteristisch, daß aus den Kreisen der Befürworter eines verschärften Vorgehens gegen die Prostitution noch nicht die Forderung laut geworden ist nach gleichzeitig verschärft einzusetzenden Maßnahmen gegen die noch bestehenden Bordellbetriebe, gegen die Prostitutionsanhäufung in Massagesalons, Klubs, Weinlokalen mit Damenbedienung u. dgl. Es ist aber naturnotwendig, daß die Prostitution sich irgendwo ansammelt und ansiedelt, so lange sie nicht durch eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse eingedämmt oder zum mindesten durch soziale Maßnahmen eingeschränkt wird. Polizeiliche Verdrängung der Prostitution bedeutet nicht ihre Beseitigung, sondern ist nur der Versuch, der sozialen Anklage auszuweichen durch Maßnahmen, die dem Unerfahrenen wirksam scheinen, einer sachlichen Kritik aber nicht standhalten. Erweiterte Befugnisse, die durch eine Abänderung des Reichsgesetzes einseitig der Polizei in ihrer heute noch vorhandenen Form erteilt werden, führen zwangsläufig in kurzer Zeit zur Wiederherstellung der polizeilichen Reglementierung alten Stiles, sie führen zwangsläufig zu einem einseitigen Vorgehen gegen die weibliche Bevölkerung, was im übrigen durchaus nach der gleichen Richtung verläuft wie die zur Zeit vorherrschenden reaktionären Bestrebungen gegenüber Fragen des Frauenlebens überhaupt: Wiedererweckung der doppelten Moral, Verdrängung aus dem Berufsleben, politische Entrechtung.

Mit einem verschärften polizeilichen Vorgehen und einem etwaigen Wiederaufleben der Reglementierung wird nun aber die große Gefahr heraufbeschworen, daß die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wieder wie ehemals in abwegige, unwirksame Bahnen geleitet wird. Es ist den in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erfahrenen Aerzten seit langem klar geworden, daß eine weitest gehende Erfassung der kranken und ansteckungsfähigen Personen nur aussichtsreich ist auf der Grundlage möglichst geringen Zwanges und möglichster Beiseitstellung der polizeilichen Hilfe. In diesem Sinne sind seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes die Gesundheitsbehörden an vielen Orten aufgebaut worden. Schon jetzt erfassen diese Behörden einen viel größeren Kreis weiblicher und männlicher Personen als das alte Reglementierungssystem. Sie können diesen großen Kreis erfassen, weil sie aufbauen auf dem Vertrauen, das der Arzt sich überall leicht erwirbt, wo er sich voll als Arzt und Helfer auswirken kann, und kein Kranker, der ärztliche Hilfe sucht, zu fürchten braucht, mit der Polizei in Berührung zu kommen. Wer die in den wenigen Jahren seit Bestehen des Gesetzes zum Teil mustergültig aufgebauten Gesundheitsbehörden in einigen großen Städten kennengelernt hat, weiß, daß hier die Grundlage für eine durchgreifende Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gegeben ist, um so mehr, als die gleichen Behörden auch den Minderbemittelten ausreichende Behandlungsmöglichkeit verschaffen können. Die freiwillige Erfassung so weit reichender Kreise von Kranken schließt natürlich nicht aus — dazu sind ja auch im Gesetz die Grundlagen gegeben —, daß in den weniger häufigen Fällen mangelnder Einsicht erkrankter Personen, seien es Männer oder Frauen, die Gesundheitsbehörden mit Unterstützung der Polizeiorgane zur Anwendung unmittelbaren Zwanges schreiten können.

Zur Zeit wird nur von der einen Abänderung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hinsichtlich des § 16 Ziff. 3

gesprochen. Die Befürworter dieser Abänderung werden aber bald weitere Forderungen folgen lassen, sind ihnen doch alle kulturell fortschrittlichen Bestimmungen des Gesetzes ein Dorn im Auge. Ich denke hierbei u. a. an die bisher noch relativ liberale Handhabung der Schutzmittelfrage.

Die Forderung einer Abänderung des RGBG. in der vorstehend geschilderten Richtung war das wesentliche Thema auf der diesjährigen Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Es wurde das Für und Wider eingehend erörtert und die Einsetzung einer Sachverständigenkommission zur weiteren Beratung beschlossen. Ziemlich einheitlich wurde die Meinung vertreten, daß eine Vermehrung der Geschlechtskrankheiten seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes nicht zu beweisen sei. Im Gegenteil, die Syphilis habe stark abgenommen, auch der Tripper sei, wenn nicht alle Anzeichen trügen, wenigstens nach den Berliner Zahlen, im Sinken begriffen. Inwieweit hier sich das Gesetz günstig ausgewirkt habe, inwieweit andere Faktoren für den Rückgang der Geschlechtskrankheiten mit in Betracht kommen, läßt sich zur Zeit noch nicht sicher sagen. Das Zurückgehen der Geschlechtskrankheiten steht aber zweifellos im Zusammenhang mit der Aufklärungsarbeit, die die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit langen Jahren vorbereitet hat und seit Inkrafttreten des Gesetzes mit vermehrtem Nachdruck leisten konnte.

Besonders lebhaft wurde gesprochen über die Mißstände, die sich durch das vermehrte Auftreten der Prostitution verschiedenen Ortes bemerkbar machen. Es ist interessant, daß die Berichte aus den verschiedenen Gegenden durchaus nicht einheitlich lauten, ein Teil der Städte, darunter Berlin und Hamburg, will ein stärkeres Hervortreten der Prostitution nicht bemerkt haben, ein anderer Teil bringt lebhaftes Klagen vor. Persönliche Einstellung zu den Fragen der Prostitution und subjektives Ermessen des einzelnen machen sich bei diesen Berichten stark bemerkbar. Die Verhältnisse liegen auch in den einzelnen Städten verschieden, je nachdem Bordelle vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vorhanden waren und geschlossen werden mußten oder nicht. Von einigen Seiten wurde besondere Klage hinsichtlich der Gefährdung der heranwachsenden Jugend durch das öffentliche Auftreten der Prostitution geführt. In der öffentlichen Aussprache wurde sowohl von einem Vertreter der christlich-nationalen Kreise wie auch von unserer Seite eindringlich der Ausbau der weiblichen Polizei gefordert, die eine wesentliche Einrichtung gerade im Kampfe gegen die Auswüchse im Prostitutionswesen sein könne. Gerade in Köln hatte man zur Zeit der englischen Besatzung sehr gute Erfahrungen mit der Tätigkeit der weiblichen Polizeibeamten gemacht. Erfreulicherweise wurde auch von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß der Kampf gegen Geschlechtskrankheiten und Prostitution aufs engste mit den großen sozialen Problemen unserer Zeit zusammenhänge, daß auch der viel geforderte Schutz der Jugend gegen die ihr drohenden Gefahren in erster Linie eine soziale und pädagogische Aufgabe sei. Ein erfreuliches Erlebnis war der Besuch der gut organisierten Fürsorge- und Beratungsstelle für Geschlechtskranke, die unter Leitung eines organisatorisch besonders befähigten Facharztes steht und von der Stadtverwaltung in verständnisvoller und großzügiger Weise unterstützt wird. Hier konnte man so recht sehen, welche weitreichenden

Möglichkeiten das Reichsgesetz bietet, wenn einem verständnisvollen Arzt die Handhabung überlassen bleibt. Ein dunkles Kapitel des Kölner Nachtlebens ist demgegenüber das Fortbestehen von Bordellbetrieben in den schon früher dafür reservierten Straßen. Leider kann unserer Partei der Vorwurf der Mitschuld an dem Fortbestehen dieser mittelalterlich anmutenden Zustände nicht erspart bleiben.

Wenn man bedenkt, daß es nach dem November 1918 noch neun Jahre gedauert hat, bis ein fortschrittliches Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur sozialen Eindämmung der Prostitution erlassen werden konnte, daß man dann in weiteren fünf Jahren kaum instande war, die ersten Anfänge zur Durchführung des Gesetzes durchzusetzen, weil der ausführende Verwaltungsapparat, teilweise aus Unfähigkeit, teilweise aus Absicht, versagte, und wenn man sieht, wie jetzt die wiedererstarkende Reaktion sofort ans Werk geht, die bescheidenen Anfänge fortschrittlicher Arbeit zu beseitigen, so mag diese Tatsache uns eine wirksame, wenn auch bittere Lehre geben, und uns eine ernste Mahnung sein, wie sehr wir alle Kräfte anzuspannen haben, wenn wir der Reaktion Einhalt gebieten und unsere kulturellen und sozialen Ziele wahren wollen.

## Fachkonferenz für die Ausgestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes für Frauen.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt und die Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit hielten am 17. September 1932 in Berlin eine Konferenz über die Ausgestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes für Mädchen und Frauen (f.A.D.) ab. Auf Grund von Vorbereitungen, die im Anschluß an den Internationalen Kongreß in Frankfurt a. M. vorangegangen waren, stand zunächst zur Debatte, daß bisher die Notwendigkeit und Bedeutung des f.A.D. für die weibliche Jugend verkannt und der weibliche Arbeitsdienst zu stark nach den für Männer eingerichteten Arbeitslagern und Kasernen ausgestaltet würde. Die Konferenz arbeitete deshalb gewisse Vorschläge für die Ausgestaltung des weiblichen f.A.D. aus, die der Reichsanstalt und dem Reichsarbeitsministerium unterbreitet werden sollen. Bei den Beratungen wurde daran festgehalten, daß der f.A.D. von der Fürsorgearbeit und der Pflichtarbeit weiterhin streng unterschieden werden müsse und namentlich die Fürsorgearbeit nach Möglichkeit nicht einschränken dürfe. Auch für die weibliche Arbeit bestand Klarheit darüber, daß die sogenannte Afti-Arbeit eine der wenigen Möglichkeiten zu tariflich entlohnter Beschäftigung langfristig erwerbsloser Frauen und Mädchen darstelle. Es besteht die Gefahr, daß durch den f.A.D. die Durchführung solcher Arbeiten noch verringert wird.

Für den Personenkreis des f.A.D. für Mädchen wurde geltend gemacht, daß zunächst Arbeitslose, Krisenunterstützungsempfänger und Wohlfahrtsunterstützte berücksichtigt werden müßten, wobei in erster Linie die alleinstehenden arbeitslosen Frauen und Mädchen, in zweiter Linie die in der Familie nicht beschäftigten und erst zuletzt diejenigen Mädchen eingesetzt werden sollen, die in der Familie noch beschäftigt werden können. Lebhaft gewünscht wurde, daß nach Möglichkeit für

die Frauen von einer starren Festhaltung an der Grenze von 25 Jahren abgesehen würde, namentlich für die im f.A.D. verwandten Gruppenführerinnen, für die eine größere Berufserfahrung und möglichst soziale oder pädagogische Ausbildung sehr erwünscht sei. Eine elastische Handhabung der Altersgrenze für Frauen soll besonders erbeten werden.

Für die Zielsetzung des weiblichen f.A.D. wurde hervorgehoben, daß sie zur Straffung der bedrückten und untätigen Lebensführung und ferner auch zur Hebung der allgemeinen Fähigkeiten, Ergänzung der Bildung in hauswirtschaftlichen und beruflichen Fragen und zur Erzielung größerer Wendigkeit dienen müsse. Die Konferenz war darüber einig, daß der f.A.D. nicht als Fürsorge für verwahrloste Jugendliche, sondern als Gemeinschaftsleistung für die gesunde Jugend und durch die gesunde Jugend aufgebaut werden muß. Lebhaft diskutiert wurde hierbei, ob und in welchem Umfange es möglich wäre, einzelne gefährdete junge Mädchen in die Gruppen mit einzubeziehen. Ueberwiegend wurde diese Möglichkeit aber bejaht.

Zur Frage der Produktivität der geleisteten Arbeiten und namentlich zu dem Problem, ob die im f.A.D. geschaffene Arbeit „volkswirtschaftlich wertvoll“ sei, wurde von zahlreichen Teilnehmern darauf hingewiesen, daß bisher in der Reichsanstalt eine zu enge Auslegung des Begriffs der Produktivität herrsche. Frauenarbeit müßte schon dann als volkswirtschaftlich wertvoll bezeichnet werden, wenn durch Vermittlung der Arbeit den Teilnehmern des f.A.D. eine wirtschaftliche Handhabung des Konsums beigebracht würde, die später für die Volkswirtschaft von größtem Nutzen sei. Allerdings wurde zugegeben, daß die Schulung der schulentlassenen Mädchen Aufgabe von besonderen Erwerbslosenkursen und Lehrgängen sei und nicht als produktive Arbeit des f.A.D. angesprochen werden könne. Charakteristisch war, daß Arbeiten zur Hebung der Volksgesundheit und in der Winterhilfe in einem Erlaß des Reichskommissars mit Schmuckplatzanlagen gleichgesetzt werden, was von der Konferenz nicht gebilligt wurde.

Ueber die Arbeitsmöglichkeiten und -Formen des f.A.D. wurde berichtet, daß bisher Arbeitslager, Anstalten, Heimschulen und offener Arbeitsdienst als Formen hervorgetreten sind. In allen vier Formen müßte eine erziehliche Auswertung der Arbeit auf die jungen Mädchen unbedingt erstrebt werden, namentlich durch planvolle Ausgestaltung der Freizeit und sorgfältige Beachtung der körperlichen Ausbildung. Unentschieden blieb in der Diskussion, ob gerade für Mädchen das Arbeitslager (wie es für die Jungen jetzt herrschende Auffassung ist) als die bessere Form der Durchführung des f.A.D. angesprochen werden kann, und ob nicht gerade mit Rücksicht auf eine notwendige Hilfe für Mädchen im Haushalt, z. B. bei kranken Eltern oder kleinen Geschwistern, hier die offene Form des f.A.D. den Vorzug verdient. Bei der Besprechung der im städtischen Arbeitsdienst bisher gemachten Erfahrungen zeigte sich, daß in einigen Teilen Deutschlands das „Werkheim“ mit Nähstuben, Haushaltsausbildung und ähnlichen Arbeitsformen sich stark durchgesetzt hat, während in anderen Teilen Deutschlands mit Werkheimen noch keine Erfahrungen vorliegen. Mit Recht wurde in der Diskussion hervorgehoben, daß der f.A.D. nicht als Mittel zur Sanierung notleidender Anstalten der Wohlfahrtspflege benutzt werden dürfe, weil dies seinen gesetzlichen Aufgaben widerspricht. Es bestand Einigkeit darüber, daß bei Einrichtung von Werkheimen der f.A.D. sich keinesfalls auf die eigene Versorgung der In-

sassen beschränken dürfe, weil hierin keine genügend umfassende und gemeinnützige Aufgabe erblickt werden kann. Wohl aber wurde als zweckmäßige Form des weiblichen f.A.D. betrachtet, wenn vom Mittelpunkt eines Werkheimes aus für die Nachbarschaft, für Hilfsbedürftige, Alte und Kinder Hilfeleistungen, Instandsetzungsarbeiten, Wäschereinigung, Hauspflege, Wohnungsreinigung und dergl. übernommen wird. Auch hier kann man freilich sich der Sorge nicht entziehen, daß durch den f.A.D. dann wieder bezahlte Arbeit von Hausangestellten und Hauspflege aufgehoben wird.

Für Mädchen aus kaufmännischen Berufen wurde vorgeschlagen, im f.A.D. zusätzliche Arbeiten in städtischen Bibliotheken, Statistischen Ämtern und ähnliche wissenschaftliche Arbeiten zu leisten. Auch gärtnnerische und klein-landwirtschaftliche Arbeiten wurden für städtische Anlagen, Anstaltsgärten und Kleingartengelände in Vorschlag gebracht mit dem Hinweis, daß Fürsorgearbeit hierdurch nicht ausgeschaltet werden dürfe.

Für den ländlichen f.A.D. wurde hervorgehoben, daß in der Landwirtschaft bisher nur selten weibliche Arbeitslose vorhanden sind, und daß aus diesem Grunde für den f.A.D. im allgemeinen nur Mädchen aus der Stadt in Frage kommen, die für ein Leben auf dem Lande erst vorbereitet und geschult werden müssen. Es wurde vor sinnlosen Experimenten mit landfremden Mädchen gewarnt, aber auf den wachsenden Instinkt zur Abwanderung aus der Stadt hingewiesen. Vorgeschlagen wurde eine Schulungsgruppe im landwirtschaftlichen Haushalt, die Eingliederung in ein Heim auf dem Lande sowie endlich die Einsetzung in der produktiven Landwirtschaft auf Gütern. Hierbei wurde auch erwähnt, daß solcher landwirtschaftlicher Arbeitsdienst sich als Vorschulung für die Siedlung eignen würde. Für den ländlichen Arbeitsdienst wurde eine Höchstzahl von 25 Mädchen gewünscht, die neben dem Haushalt auch Nachbarschaftsdienst, Kinderfürsorge und Volksbildungsarbeit leisten sollten.

Als Träger des f.A.D. für Mädchen sollen nach den Wünschen der Konferenz Behörden nur insoweit in Frage kommen, als sie nach ihrem bisherigen Aufgabenkreis dafür geeignet sind, Jugendämter z. B. nur dann, wenn sie sich mit den Aufgaben der Jugendpflege bereits beschäftigt haben. Auch bei Jugendorganisationen und Bünden müsse im Hinblick auf den weiblichen Arbeitsdienst auf ihre erzieherische Eignung geachtet werden. Ob Berufsschulen als Träger des f.A.D. in Betracht kommen, soll von ihrer Lebensnähe und Beweglichkeit abhängig gemacht werden. Vor der Bildung neuer Organisationen wurde gewarnt. Es wurde vorgeschlagen, örtliche Arbeitsgemeinschaften der Träger der Arbeit und des Dienstes zur Vorberatung der Vorhaben und zur Vermeidung von Doppelarbeit zu bilden. Für den weiblichen f.A.D. sollen die Frauenverbände an den Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden.

Zur Führerfrage wurde ausgeführt, daß bei den Mädchengruppen häufiger als bei den Jungen geeignete sozialpädagogische Kräfte bereits vorhanden sind, die aber doch für die besondere Methode des f.A.D. noch weiter geschult werden müssen. Diese Schulung soll im Anschluß an Werkheimkurse kurzfristig durchgeführt werden. Für die leitenden Kräfte im Werkheim, das zum Unterschied vom Arbeitslager als dauernde Einrichtung gedacht ist, sollten reguläre, berufstätig angestellte Kräfte gewonnen werden. Neben den leitenden Kräften müßten aber auch hauswirtschaftliche Kräfte vorhanden sein. Die Führerschulung

müßte möglichst schnell mit Hilfe der Länder und der Jugendpflegeausschüsse durchgeführt und möglichst aus Mitteln der Jugendpflege finanziert werden. Der letzte Wunsch wird vielfach leider uterfüllt bleiben.

Mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung, die der f.A.D. gewinnt, können manche der hier gegebenen Anregungen für die bevorstehende Arbeit von Bedeutung sein.

W. Friedländer, Berlin.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1931.

Zum zweiten Male erscheint das Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt, das von ihrer Tätigkeit im Jahre 1931 berichtet und ein sehr erfreuliches Bild von dem in der Arbeiterwohlfahrt herrschenden regen Leben und Wirken gewährt. Die Einleitungsworte von Marie Juchacz durchweht ein in dieser Zeit der Krise und des Pessimismus wohlthuender frischer Willen zum Schaffen und Kämpfen. Ausführlich schildert Lotte Lemke die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt im Jahre 1931. Sie setzt sich mit den den Bestand der Wohlfahrtspflege bedrohenden Bestrebungen auseinander und stellt als erstes Ziel auf: den Kampf um die Existenz der Wohlfahrtspflege. 150 000 Funktionäre stehen der Arbeiterwohlfahrt als treue freiwillige Helfer zur Verfügung, die von der Gesinnung des Sozialismus und dem Geist kameradschaftlicher Solidarität getragen werden. Nach einleitenden allgemeinen Darstellungen, die als nächstes Ziel die Verstärkung der Tätigkeit auf dem Lande nennen, berichtet Lotte Lemke über das Wirken in den einzelnen Zweigen der Facharbeit. Die Schulungsarbeit gilt der Einführung und der Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer, wie der Berufsausbildung späterer hauptamtlich tätiger Kräfte (Wohlfahrtsschule). 588 000 Personen sind durch die verschiedenen Bildungsveranstaltungen der Arbeiterwohlfahrt erfaßt worden! In ihren Eigenheimen hat naturgemäß auch die Arbeiterwohlfahrt schwer mit den Auswirkungen der Krise zu kämpfen gehabt, während die Nähestuben eine erfreuliche Zunahme aufweisen. Sehr Erhebliches hat die Arbeiterwohlfahrt in der örtlichen Erholungsfürsorge geleistet. Eingehend wird über die Mitwirkung der Arbeiterwohlfahrt in der Winterhilfe sowie über ihre Stellung zum freiwilligen Arbeitsdienst berichtet. Die Ziffern der Organisationsentwicklung sind ein Zeichen von Leben und Wachsen. Eine Fortsetzung der Erziehungsarbeit des Immenhofes stellt das neue Wohnheim für die früheren Zöglinge in Berlin dar, von dessen Tätigkeit, Aufgaben und Sorgen Anneliese Kantzke erzählt, ein wichtiger Beitrag zur nachgehenden Fürsorge an jugendlichen Gefährdeten. Einen Einblick in den Geist und in die Leistungen der Wohlfahrtsschule vermitteln uns zwei Aufsätze früherer Schüler, von denen der erste (Marie Lehmann) aus dem Leben der Schule selbst erzählt, während der zweite, ein Abdruck einer Prüfungsarbeit über die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe als Teil der Fürsorge für gefährdete Jugendliche (Albert Schanzenbach), als Beweis für die ausgezeichneten Ausbildungsergebnisse der Wohlfahrtsschule gelten kann. Eine Reihe

von Aufsätzen sind der Gestaltung von Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege im Jahre 1931 gewidmet. Hedwig Wachenheim stellt die Politik und die Wirtschaft als Schicksal der Wohlfahrtspflege im verfloßenen Krisenjahre dar und zeigt, wie alle Wohlfahrtspflege von diesen beiden stärkeren Faktoren abhängig ist. Die von ihr zusammengestellten statistischen Uebersichten sind ein Jahresausschnitt aus Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Ihr objektiver Tatsachenbericht wird durch eine kritische Darstellung über „Die Entwicklung der Wohlfahrtspflege in der Krise“ von Hermann K r a n o l d - S t e i n h a u s ergänzt. Ueber die rechtliche und sachliche Entwicklung, die leider zumeist rückwärts gerichtet war, unterrichten die Aufsätze über Fürsorgerecht (Dorothea Hirschfeld), Reichsversorgung (Erich Rossmann) und Sozialversicherung (Louise Schroeder). Gute Photographien veranschaulichen das Bild von der Arbeit, die statistischen Darstellungen zu Lotte Lemkes Aufsatz sind nach dem Vorbild des Wiener Wirtschafts- und Sozialmuseums angelegt.

Wir empfehlen unseren Freunden im Lande dringend, sich das Jahrbuch anzuschaffen. Es ist ein gutes Nachschlagebuch und eine nützliche Materialsammlung für jeden Funktionär. Die Arbeiterwohlfahrt darf stolz darauf sein, daß sie als die jüngste große freie Wohlfahrtsorganisation allein neben dem Caritasverband in solchen Jahrbüchern von ihrem eigenen Wirken und der Entwicklung der Wohlfahrtsarbeit berichtet und Anregungen für die weitere Gestaltung vermittelt.

Hans Maier.

## Mitteilungen.

### Berichtigung.

Wie die Frau den Mann erlebt. Von Sofie Lazarsfeld. Verlag für Sexualwissenschaft Schneider u. Co., Leipzig. Der Preis dieses Buches beträgt nicht, wie irrtümlich in Heft 17/1932, S. 543, angegeben, 4,50 Mk., sondern geb. 12 Mk. und kart. 8,50 Mk.

### Zu Max Pinkerts 50. Geburtstag

Uns. wird geschrieben:

Der Landessekretär der Arbeiterwohlfahrt, Max Pinkert, Dresden, vollendet am 10. November sein 50. Lebensjahr. Geboren und aufgewachsen im Zeitalter des Terrors gegen die Sozialdemokratie, kam er sehr bald zur Arbeiterbewegung. Von Beruf Metalldreher, trat er mit 21 Jahren der Sozialdemokratischen Partei bei. Damals ließ das „sächsische Juwel“, das Vereinsgesetz, den Beitritt Jugendlicher unter 21 Jahren zur Partei nicht zu.

Von Anfang an gehörte der junge Genosse zu den aktivsten in seiner Heimatgruppe Dresden-Löbtau. Auf drei Gebieten war er besonders tätig. Sein Bildungstreiben ließ ihn trotz seiner Jugend bald zum Führer in der neu gegründeten

Jugendbewegung werden. Von da aus war es naturnotwendig, ihn an noch zwei Aufgaben zu beteiligen, am Volksbildungsverein, dem Vorgänger der sozialistischen Bildungsausschüsse und der Kinderschutzkommission, die Vorläuferin der Arbeiterwohlfahrt und der Kinderfreundebewegung.

Nach Beendigung des Krieges wurde Max Pinkert Bezirkssekretär der Sozialdemokratischen Partei.

Von 1919 bis 1926 vertrat Genosse Pinkert die Interessen der Werktätigen im Stadtverordnetenkollegium. Hier konnte sich Genosse Pinkert so recht nach seinem sozialen Empfinden der Interessen der Unterstützungsbedürftigen annehmen. Nebenher betreute er bereits die Geschäftsstelle der Arbeiterwohlfahrt. Vor einigen Jahren wurde infolge der intensiven Entwicklung der Arbeiterwohlfahrt Genosse Pinkert zum Landessekretär bestellt, wo er nunmehr seine ganze Kraft einsetzen kann für die soziale Betätigung für die Arbeiterklasse.

### Die Ortskrankenkassen im Jahre 1931.

Wie in früheren Jahren, so hat auch diesmal der „Hauptverband deutscher Krankenkassen“ in dankenswerter Weise sein „Jahrbuch der Krankenversicherung“ heraus-

gebracht. Neben einer ganzen Reihe interessanter Artikel und Abhandlungen enthält das umfangreiche Werk in einem Anhang statistische Angaben und Zahlen über die Tätigkeit und die Verhältnisse der Ortskrankenkassen im Jahre 1931. Gerade diese Zusammenstellungen dürften für viele unserer Leserinnen und Leser von Wichtigkeit sein.

Ausgewertet sind bei den Aufstellungen die Angaben und Zahlen von 1435 Ortskrankenkassen mit 10 678 517 Mitgliedern. Erwähnt sei zum Vergleich, daß im Jahre 1931 die Gesamtzahl aller bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen Versicherten etwa 20,5 Millionen betrug. Durch die Statistiken des Hauptverbandes sind demnach etwa die Hälfte aller Kassenmitglieder erfaßt. Auf ein Kassenmitglied entfiel im Durchschnitt eine Jahreseinnahme von 74,91 Mk. Den Hauptteil der Einnahmen stellen die Beiträge mit 72,62 Mk. pro Mitglied. Durch Veräußerung langfristiger angelegter Vermögenswerte erhöhte sich die Einnahme für jedes Mitglied um 5,66 Mk. auf 80,57 Mk. Dieser Einnahme steht eine Gesamtausgabe von 83,21 Mk. gegenüber. Die Ausgabe ist demnach nicht unerheblich höher als die Einnahme. Es ist dies ein unhaltbarer Zustand, der im Interesse der Krankenversicherung und damit in dem aller Werktätigen so nicht weitergehen kann. Von den Ausgabeposten sind einzeln erwähnenswert:

Krankenhilfe für Mitglieder	55,45 Mk.
Krankenpflege für Angehörige	7,91 "
Wochenhilfe für Mitglieder	3,00 "
Wochenhilfe für Angehörige	1,74 "
Krankheitsverhütung	0,43 "
Sterbegeld	0,85 "
Verwaltungskosten	8,20 "
Vermögensanlagen usw.	5,26 "

Insgesamt ist bei 1374 Krankenkassen im Berichtsjahre ein Fehlbetrag von rund 32 Millionen Mark zu verzeichnen. Auf ein Kassenmitglied kommt ein Fehlbetrag in Höhe von 3,04 Mk. Interessant sind weiter die Angaben über die Inanspruchnahme der Kassen. Es entfielen auf je 100 Mitglieder 122,04 Fälle von ärztlicher Behandlung, 45,39 Fälle von Zahnbehandlung, 36,94 Fälle von Arbeitsunfähigkeit, 6,72 Fälle von Krankenhauspflege und 0,78 Fälle, in denen die Erkrankten in Kur- oder Genesungsheimen untergebracht waren. Unterstützungstage (Krankengeldtage, Tage von Krankenhauspflege usw.) kommen auf je 100 Mitglieder 1078. Interessant ist hier der Unterschied bei den einzelnen Mitgliederarten. Es entfallen derartige Unterstützungstage auf je 100

männliche versicherungspflichtige Mitglieder	1051
männliche freiwillige Mitglieder	940
weibliche versicherungspflichtige Mitglieder	1136
weibliche freiwillige Mitgl.	1161

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Belastung durch die weiblichen Mitglieder größer ist als durch die männlichen Versicherten. Dasselbe Bild ergibt sich, wenn man die Dauer der Arbeitsunfähigkeitsfälle betrachtet. Im Gesamtdurchschnitt aller Mitglieder kommen auf einen Arbeitsunfähigkeitsfall 29,2 Unterstützungstage. Bei den einzelnen Mitgliederarten sieht dieses Bild jedoch anders aus. Auf einen Fall von Arbeitsunfähigkeit kommen Tage bei den:

männl. Pflichtmitgliedern	27,7
männl. freiw. Mitgliedern	32,3
weibl. Pflichtmitgliedern	28,9
weibl. freiw. Mitgliedern	36,8

Aus diesen beiden Gegenüberstellungen geht auch klar und deutlich die höhere Inanspruchnahme der Kassen durch die freiwilligen Mit-

glieder hervor. Geringer ist naturgemäß die Inanspruchnahme der Familienkrankenhilfe. Hier entfallen auf 100 Mitglieder 43,76 Fälle von ärztlicher Behandlung, 11,21 Fälle von Zahnbehandlung, 2,06 Fälle von Krankenhauspflege und 0,19 Fälle von Kuraufenthalt. In der Wochenhilfe kamen auf 100 Mitglieder 1,50 Fälle und in der Familienwochenhilfe 1,58. Interessant sind weiter die Angaben über die Unkosten über jeden Leistungsfall. So kostete jeder Fall von Wochenhilfe im Durchschnitt 200,— Mk. In der Familienwochenhilfe verursachte jeder Fall 110,13 Mark Unkosten.

Der durchschnittliche Beitragsatz betrug am Jahresbeginn 5,86 Proz. des Grundlohnes und stieg auf 5,91 Proz. am Schlusse des Jahres 1931. Als niedrigster Beitragsatz wurden 3 Proz. und als höchster 8,1 Proz. des Grundlohnes festgestellt. Die so unsoziale Krankenscheingebühr brachte im Berichtsjahre pro Mitglied eine Einnahme von 0,78 Mk. Infolge der mißlichen finanziellen Lage sind den Kassen in krankheitsverhütender und gesundheitsfürsorgerischer Beziehung die Hände arg gebunden. Während in den letzten Jahren die Kassen in dieser Beziehung ungeheure Leistungen vollbracht haben, können sie hierfür jetzt kaum noch nennenswerte Aufwendungen machen. Während im Jahre 1931 hier immer noch Mittel ausgewiesen wurden, sieht das Bild im Jahre 1932 anders aus. Im Jahre 1931 wurden von den Kassen im Durchschnitt 0,57 Mk. pro Mitglied Zuschüsse zu gesundheitsfürsorgerischen Organisationen, für Aufklärung usw. ausgeworfen. Das Jahrbuch schreibt hierzu: „Im Vergleich zum Vorjahre (1930) wurden häufiger bedacht die Hauspflegerorganisationen, wahrscheinlich im Hinblick auf die durch die Haus-

pflege mögliche Ersparung der Krankenhausunterbringung in einer Reihe von Fällen. Erheblich höhere Beiträge je Mitglied erhielten die Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Desgleichen sind die Zuschüsse für hygienische Volksbelehrung gestiegen. Erheblich geringere Beiträge erhielten die Fürsorgestellen für Schwangere. Im übrigen haben die Krankenkassen offenbar trotz der schwierigen Finanzverhältnisse ihre Mitarbeit auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge im Berichtsjahre noch aufrechterhalten.“ Erwähnenswert ist noch, daß im Berichtsjahre 4 Kassen 6 Säuglingspflegerinnen, 36 Kassen 63 Krankenschwestern, 2 Kassen 3 Hauspflegerinnen und 7 Kassen 7 Gesundheitsfürsorgerinnen beschäftigten. Auch sonst noch enthält das Jahrbuch mancherlei interessante Angaben und Zahlen. Es kann jedoch auf all dieselben hier nicht näher eingegangen werden. Fest steht jedoch, daß die Krankenkassen im Jahre 1931 fest und ganz ihre Pflicht getan haben und darüber hinaus nicht müßig gewesen sind, mancherlei Not durch freiwillige Mehrleistungen zu lindern. Da durch eine der vielen Notverordnungen nunmehr sämtliche Mehrleistungen abgeschafft worden sind und ihre Wiedereinführung den Kassen durch komplizierte und erschwerende Bestimmungen praktisch unmöglich gemacht worden ist, dürfte das nächste Jahrbuch ein etwas anderes Bild zeigen. Es kann heute aber schon der jetzigen und allen späteren Regierungen gesagt werden, daß die Arbeiterschaft sich ihre Krankenversicherung, die mühsam genug von den Vätern aufgebaut worden ist, nicht weiter zerstören lassen wird. Ist doch gerade dieser Versicherungszweig dazu berufen, so manche Not im Volke zu lindern. Kl—s.